

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1911)
Heft: 48

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was ist sie ferner?

Die Kongregation ist eine traute Heimat. Was macht die Heimat uns lieb: Vatersorge und Mutterliebe. Wo wir diese finden, da fühlen wir uns daheim, und in der Heimat ist uns wohl und wär 'sie auch ein ödes Flecklein Erde, wo ringsum Armut herrscht und Entbehrung. Wo einer einmal Vatersorge und Mutterliebe gefunden, da zieht's ihn immer wieder hin; kein Land, kein Meer kann die Sehnsucht trennen. Die Bewohner des Maggiatales im Tessin wandern in ihrer Jugend zahlreich aus, um in Kalifornien als Goldsucher zu arbeiten. Und wenn sie reich geworden in der Fremde, dann kehren sie regelmäßig in ihr armes Heimatthal zurück (dessen Kirchen und Schulen zumeist mit kalifornischem Golde erbaut und unterhalten werden). Ueber das gleißende Gold der Welt geht uns die Stätte, wo uns Mutterliebe und Vatersorge einst zuteil geworden. Und beides bietet uns die Kongregation: in Maria schlägt das Mutterherz und der geistliche Präses läßt uns das Vaterherz nicht vermissen. Es steigt in mir eine liebe Erinnerung auf. Als ich das Glück gehabt, am Gnadenorte von Maria-Einsiedeln zu studieren, da war der Abend von Mariä Empfängnis immer eine lang-ersehnte Freude. Die auswärtigen Mitglieder der dortigen alten Sodalität sandten ihr Weihegebet ein. Da schrieb ein Missionär von einer Insel der Südsee, ein anderer aus dem Innern Afrikas, in seiner Vereinsamung unter wilden Völkern gewähre ihm die Mitgliedschaft zur Kongregation mächtigsten Trost; da schrieb ein Kaufmann aus einer nordamerikanischen Weltstadt, mitten im Hasten und Jagen des Erwerbslebens bleibe ihm das Muttergottesbild der Kongregationskapelle ins Herz gegraben; da schrieb ein deutscher Bischof, im Andenken an die Kongregation finde er Kraft zu seinem Hirtenamte; da schrieb ein Familienvater, er verdanke es seiner Zugehörigkeit zur Kongregation, daß seine Kinder brav geblieben. — Also allen war die Kongregation unvergeßlich, sie war ihnen zur trauten Heimat geworden.

Was ist die Kongregation ferner?

Ein Kriegsheer. Wir leben in einer Zeit großer Geisteskämpfe: Hie Glaube, hie Unglaube! Für oder gegen Christus, diese Entscheidung wird immer schärfer verlangt. Zum Geisteskampfe für Gott und sein Reich sind wir alle fähig und verpflichtet. Es gibt tausend Gelegenheiten, einzutreten in die hl. Schlachtreihen des Herrn. Da kannst du eine ungehörliche Zumutung zurückweisen, dort ein schlechtes Buch, ein verderbliches Blatt verbannen, jetzt eine gewissenlose Rede zum Schweigen bringen, jetzt ein Vorurteil gegen Kirche und Glauben zerstreuen. In solchen Augenblicken gedenke, daß du zum Kriegsheere der Kongregation gehörst, daß du Maria im Weihegebet den Fahneneid geschworen, daß du gelobt hast, nichts gegen ihre Ehre zuzulassen, sie und ihren Sohn gleichsam mit dem eigenen Leib vor Angriffen zu schützen. Nicht in Wohlbehagen, Genuß und Feigheit wollen wir die kostbaren Gelegenheiten des Kampfes mißkennen, vertändeln, vergeuden. Immer mit Klugheit, aber immer auch mit Mut, wir kämpfen für eine Sache, die einst doch den ewigen Sieg erringt. Nicht für sie kämpfen, heißt Verrat üben, nicht mit ihr

siegen, heißt untergehen. Darum freuen wir uns, daß wir durch die Kongregation eingereiht sind in ein Kriegsheer zur Verteidigung der hl. Kirche Gottes und ihrer Interessen, zur Bekämpfung des Satansreiches. Man wirft heute so viele Gedanken und Ratschläge gerade in die Jünglingswelt, rein irdische, hohle, trügerische, verderbliche Gedanken, Ratschläge zu sündhaftem Genuß, zu entnervendem Wohlleben, Ratschläge zu Pflichtversäumnis und Auflehnung, zu Glaubens- und Gottesverachtung, seelenmörderische, höllische Ratschläge.

Soll denn der Hölle allein das folgenschwere Vorrecht zugestanden bleiben, Jünglinge zu erbeuten und in ihren Bund zu ziehen, Jünglinge, die unser schönes Alter teilen, Jünglinge, die wir vielleicht einst unsere Freunde genannt. Wollen wir feige zuschauen, wie ihr Lebensglück in Trümmer geht, ohne einzugreifen? Ist das Haus deines Nachbarn von Wasser- oder Feuersgefahr bedroht, du bist zur Hilfe bereit; aber um den seelischen Ruin zu verhindern, willst du nichts tun? —

Sehe die Angehörigen gewisser protestantischer Sekten, welche noch ein Zerrbild von Religion haben, siehe die Mitglieder mancher staatsgefährlicher Vereine, mit welcher Unerschrockenheit und Tatkraft und Hingebung widmen sie sich ihrer Sache! Und wir sollten nichts wagen zum wahren Heile für unsere Altersgenossen, für ihre Seele und ihre Ewigkeit? Sage nicht: Ich kann auf andere keinen Einfluß gewinnen; dein kluges Wort, dein gutes Beispiel ist ein Werbemittel für die Kongregation; was du auf einmal nicht erreichst, das bringst du mit Ausdauer zustande. Man sage was man wolle, junges Herz ist junges Herz, ist weich, ist zugänglich, muß nicht so schnell aufgegeben werden, wird durch Teilnahme und Liebe gewonnen.

O rette, wer da kann: Wohl kehrt mancher im gereiften Alter zum Guten zurück, wer aber vergütet dem Manne die verlorene Zeit? wer entschädigt ihn für die ermüdenden Umwege? wer gibt ihm seine frische Jugend wieder? wer ersetzt ihm die innere Leere an Verdienst? — Denke nach, heute noch, — kennst du keinen Jüngling, der nicht für die Kongregation zu gewinnen, durch die Kongregation zu retten wäre?

Es ist eine Waffe heute, welche die Gegner unseres Glaubens mit Vorliebe führen: die Friivolität. Man fühlt's heraus, daß unsere hl. Religion sich vor der echten Wissenschaft nicht zu scheuen hat, sie ist selber höchste und tiefste Weisheit. Darum wählt man Schleichwege, den giftigen Spott, die wohlfeile Verdächtigung und übergießt damit alles Hohe und Heilige in Wort und Schrift. Hast du sie noch nie gehört in der Werkstätte, im Wirtshaus, in der Gesellschaft, diese Schmäher der Kirche und des Glaubens? Siehe sie einmal dir näher an, prüfe etwas ihr Leben, — ringt ihr Wandel dir Achtung ab? — und dann schaue hin auf Christus: in unsagbarer Hoheit steht er vor dir, von seiner Stirne glänzt göttliche Reinheit, aus seinem Munde quillt lautere Wahrheit, in seinem Herzen glüht allerbarmende Liebe. Und dann, Jüngling, für wen willst du dich entscheiden, für einen Menschen, der vielleicht nur deswegen den Glauben höhnt, weil er sein aufschreiendes gemartertes Gewissen übertönen möchte, oder für Christus, der deinetwegen

Leben und Blut eingesetzt, der jetzt noch in der Kirche dir nahe ist, der doch einst über dein Glück zu urteilen hat? — —

Willst du nicht für ihn eintreten, wenn seine Ehre in Frage kommt, wenn sein Reich angegriffen wird? — Als zu Beginn des vorigen Jahrhunderts Griechenland den Freiheitskampf gegen seinen Erbfeind, die Türken, zu führen hatte, da strömten aus ganz Europa Jünglinge herbei, um als Freiwillige mitzuziehen, weil sie begeistert waren für Griechenland als die Heimat der Kunst. — Sollte unsere Kirche, das Heimatland der Wahrheit und der Güte, in ihrem heutigen Freiheitskampf gegen Irrwahn und Geistesstolz und Genußsucht, gegen Versunkenheit ins Irdische, keine Jünglinge finden, die sich als edle Schar von Freiwilligen um das Banner des Kreuzes drängen? Es ist ein Kongreganist, einer der ersten deutschen Dichter der Gegenwart, F. Eichert, der das Kampfeslied gesungen:

„Wir wollen Männer heut' in unsern Tagen,
Die hoch des Kreuzes heilig Banner tragen
Trotz Haß und Hohn in starker, kühner Hand;
Wir wollen Männer ohne Furcht und Zagen,
Die glaubenstreu die Schlachten Gottes schlagen
Für unser Volk und unser Vaterland.“

Was ist die Kongregation ferner?

Ein Mariendom. Seine Fundamente sind gelegt und gesenkt tief hinein in den unzerstörbaren Felsen Petri, er umspannt die ganze katholische Welt, die Säulen des Baues, die Grundsätze der Statuten streben freudig himmelan, durch die hohen Fenster strömt das Sonnenlicht der göttlichen Wahrheit und Klarheit, vorn im Chore strahlt ein wundertätig Gnadenbild Unserer Lieben Frau. Ja, ein Mariendom ist die Kongregation, und in diesem Dome läßt sich leicht und gut beten. Man muß zusehen, wie inbrünstig in den Heiligtümern der Gottesmutter gebetet wird. Wie war es ergreifend, wenn an späten Sommerabenden zu Einsiedeln vor der Gnadenkapelle die Pilger mit ausgespannten Armen beteten, wenn graue, wetterharte Männer sich fast nicht von der heiligen Stätte trennen konnten und sich immer und immer wieder umgewendet mit tränendem Auge zum letzten Gruß. Man fühlt es: Hier betet Maria für uns, mit uns, sie, die Fürsprecherin, die Mittlerin; man versteht, warum St. Bernhard die Ansicht aussprach, alle Gnaden kommen uns durch Maria zu. — Eingegliedert in die Kongregation, sind wir immer in einem geistigen Mariendom.

Was ist die Kongregation ferner?

Ein Gnadenbrunnen, woraus uns unaufhörlich Segnungen zufließen. Die Kongregation birgt eine seltene Fülle von Ablässen, die dadurch noch vermehrt wird, daß auf ihrer Medaille der päpstliche Segen ruht. Zudem besitzt die Kongregation in reichem Maße die Anerkennung und Bevorzugung der Kirche. Eine ganze Reihe von Päpsten haben sie „mit apostolischer Macht und Freigebigkeit“ gepflegt und mit Privilegien ausgezeichnet. Achten wir diese Vorteile nicht gering. So mancher schädigende und lähmende Einfluß geht von der Welt in unser Seelenleben über, daß wir um so eifriger aus dem Gnadenbrunnen der Kongregation schöpfen wollen.

Was ist die Kongregation ferner?

Ein Goldlager, gebildet aus den Gebeten, guten Werken, Verdiensten aller Kongregationsmitglieder der ganzen Welt. Wie einer, der Kostbarkeiten sammelt, so ist der, welcher seine Mutter (Maria) ehrt, sagt die Schrift (Sir. 3, 5). Was ist doch Gutes getan worden von all' den Millionen Mitgliedern der Kongregation im Zeitenlaufe, von so vielen edlen, reinen Seelen, und das alles kommt auch uns zu. Mit ihrem großen Verdienst können wir unser geringes Verdienst vereinen. Was ein hl. Martyrer Fidel von Sigmaringen, die hl. Kirchenlehrer Alphons v. Liguori, Franz v. Sales, die hl. Bekenner Vinzenz v. Paul, Aloysius v. Gonzaga, Johannes Berchmans, Stanislaus Kostka, Petrus Claver, alles lauter Kongreganisten, getan und gelitten, das ist ein Erbstück der Kongregation, ein Goldlager auch für uns.

Was ist die Kongregation ferner?

Ein Schutzengel. Vergessen wir es nie, unser Lebensweg führt an Abgründen vorüber, an Abgründen, in denen ein ewiger Tod lauert. Nichts ist schädlicher als eine falsche Sorglosigkeit, die Selbsttäuschung, als seien wir gefeit gegen die Gefahren von Fleisch und Blut, von Welt und Satan. Für jeden Menschen kommen Stunden, Tage der Versuchung. Und wenn die Sünde lockt, steigt dir nicht warnend, mahnend, beschützend die Erinnerung auf: du bist Mitglied der Kongregation, der Ehrengarde Mariens, ein Liebfrauenkind. Dürfte ich mich noch unter die auserwählte Schar mengen nach treulosem Verrat? Unsere Familie ist adelig im besten Sinne, viele unserer Ahnen sind Heilige, unsere Stammutter ist die Himmelskönigin, ich darf kein entartetes, verkommenes Glied dieses edlen Geschlechtes werden! Gott weiß, wie viele durch den Schutzengel der Kongregation schon vor Fehl und Fall bewahrt geblieben.

Was ist die Kongregation ferner?

Eine Seelenführung. Die Statuten unseres Marienbundes sind mit erleuchteter Weisheit und großer Seelenkenntnis abgefaßt; sie verpflichten uns zur täglichen Gewissenserforschung und zum öftern Sakramentenempfang, zwei Hauptmittel der Selbstheiligung. Wenn wir täglich über unsere Fehler nachdenken, dann erwerben wir heilsame Selbstkenntnis und Demut, wenn wir oft im Bußgericht uns anklagen, dann erhalten wir nicht bloß Verzeihung, sondern ein fortwährendes, planmäßiges Einwirken auf unsere Seele, eine Erziehung derselben, die uns bewahrt, anregt, rettet. Daher ist das Leben nach unsern Vereinssatzungen eine Seelenführung.

Was ist die Kongregation ferner?

Eine Apostelschule. Wenn der Priester hineinsieht ins Leben, dann blutet ihm das Herz: Mit welchen Kunstgriffen, mit welcher Energie sucht doch die Hölle Seelen zu erbeuten, wie viele Helfershelfer findet sie! Sollte denn nicht wenigstens die Kongregation die Ehre der Kirche, Seelen retten, Seelen Gutes tun, Seelen bekehren, Seelen bessern, Seelen in den Himmel führen? Weh' über unsern Kaltsinn und unsere Gleichgültigkeit! Es gibt ein hl. Apostolat des Gebetes, der Nächstenliebe, des guten Beispiels. Du kannst mithelfen, du mußt mithelfen. O hilf besonders die teure Jugend für Gott gewinnen! Die Liebe ist erfinderisch. Du hast eine

Umgebung, Mitschüler, Verwandte, einen Bekanntenkreis, sie alle besitzen unsterbliche Seelen. Gerade weil man vielleicht in dir nicht den Apostel sucht, findest du Zutritt und Gehör. Seelen gewinnen, das ist innerster Zweck der Kongregation, dieser Apostelschule.

Was ist die Kongregation ferner?

Eine Garantie des christlichen Lebens. Das kann ich nicht schöner schildern, als mit den Worten, die Papst Benedikt XIV., einer der größten, die Petri Stuhl innegehabt, in der Goldenen Bulle niedergeschrieben: „Durch die Kongregation wird die christliche Tugend gefördert und dem Heil der Seelen übergroßer Nutzen bereitet. Denn es ist unglaublich, welcher großer Gewinn aus dieser lobwürdigen Einrichtung hervorgegangen ist. Die einen erlangten die Gnade, den Weg der Unschuld und der Frömmigkeit, den sie unter dem Schutze der allerseligsten Jungfrau von zartester Jugend an eingeschlagen, nie zu verlassen. . . Andere, welche schon in die Netze des Lasters und der Sünde verstrickt waren, wurden, seit sie sich dem Dienste der Mutter Gottes in diesem Vereine weihen, durch ihre Hilfe zum Guten zurückgeführt und erlangten die Beharrlichkeit, wieder andere wurden zu hoher Vollkommenheit emporgehoben.“ — Herrliches Lob, das der Stellvertreter Christi den Kongregationen spendet! O gewiß, wenn wir die Vorträge der Kongregation immer beherzigen, ihre Satzungen treu befolgen, dann ist sie eine Garantie des christlichen Lebens. —

Was ist die Kongregation uns endlich?

Eine Vorhalle des himmlischen Krönungssaales. Diejenigen, welche sich hienieden zunächst um den Altar Mariens geschart, sie werden einst im Jenseits ihrer Mutter besonders nahe sein. Wie sagt doch St. Johannes in seiner Geheimen Offenbarung: Und darnach sah ich eine große Schar, die niemand zählen konnte, aus allen Nationen und Stämmen und Völkern und Sprachen, sie standen vor dem Throne des Lammes, angetan mit weißen Gewändern und hatten Palmen in ihren Händen, und sie riefen mit starker Stimme und sprachen: Heil unserm Gott, der auf dem Throne sitzt, und dem Lamme. — Zu diesen Auserwählten werden auch die Marienkinder gehören, die reinen, die treuen. Deshalb dürfen wir die Kongregation Vorhalle des himmlischen Krönungssaales heißen.

Das sind einige Antworten nur auf die Frage: Was ist uns die Kongregation? Wenn die Kongregation uns so viel bietet, dann bleiben wir ihr treu, dann suchen wir andere in dieselbe einzuführen, dann drängt und treibt es uns, recht viele bekannt zu machen mit dieser großen Familie Mariens, dieser trauten Heimat, dem Kriegsheere zur Verteidigung der Kirche, dem Mariendom, dem Gnadenbrunnen, dem Goldlager, dem Schutzengel, der Seelenführung, der Apostelschule, der Garantie des christlichen Lebens, der Vorhalle des himmlischen Krönungssaales. Wie wird uns die Treue zur Kongregation, der Eifer für dieselbe noch im Tode trösten!

Draußen im Muttergottesheiligtum von Altötting ist das Herz des heldenmütigen Kurfürsten Maximilian beigelegt, der im dreißigjährigen Kriege die katholische Fahne verteidigte. Er war Kongreganist und seine Grab-

schrift lautet: „Hier ist beigelegt das Herz Maximilian I., im Leben schlug es für die größten Taten und in Liebe zur Gottesmutter; wisse, Wanderer, daß Maximilian auch nach dem Tode aus ganzem Herzen Maria liebt.“ — O, daß man einst diese Worte auch auf unsern Grabstein meißen kann:

Hier ruht ein Sodalenerz.

Maria, dein im Leben, dein im Tod. Amen.



Bericht über den Verein der christlichen Familie in der Diözese Basel

auf das Fest der hl. Familie 1911.

Auf die auch dies Jahr an alle Pfarrämter der Diözese gerichteten Anfragen über den Bestand des Familienvereins erfolgten 270 Antworten und zwar auch aus 12 Pfarreien, in denen kein solcher Verein besteht. 32 Vereine erstatteten keinen Bericht, darunter 5, die dies schon zwei und drei Jahre unterließen und an deren Fortbestehen man daher mit Grund zweifeln muß. 4 Vereine, die noch länger kein Lebenszeichen mehr von sich gegeben, fehlen im folgenden Verzeichnis. Es ist schon mehrfach vorgekommen (so auch dies Jahr an drei Orten), daß ein Hr. Pfarrer im Nachlaß seines Vorgängers keine Akten, kein Verzeichnis vorfand und deshalb im Berichte bemerkte, es existiere dort kein Verein oder müsse neu gegründet werden, und doch figurierten sie mit den Zahlen der Familien und Mitglieder in unserm Verzeichnisse. Es ist daher gewiß angezeigt, daß wir hier an die Kirchliche Verordnung von 1899 erinnern, die ein Verzeichnis, ein Vereinsbuch vorschreibt. Ein solches Vereinsbuch mit Rubriken in deutscher und französischer Sprache, in Bogen oder gebunden, kann von der Buchdruckerei Union in Solothurn bezogen werden. Laut unserm Register zählt die Diözese 290 Vereine, also 10 Vereine mehr als letztes Jahr; von diesen haben 258 Bericht erstattet, darunter 13 neu- oder wiedererstandene, die noch nie oder mehrere Jahre nicht mehr gezählt worden waren.

Im folgenden verzeichnen wir nun die Gesamtzahl der Vereine (V.), Familien (F.) und Mitglieder (M.) in jedem Kanton und dann von den Ortsvereinen, nach den Dekanaten geordnet, nur die Zahl der Familien. Wenn diese Zahl pro 1911 nicht angegeben worden, wird die letztjährige in Klammer beigelegt.

I. Kanton Solothurn: V. 45, F. 3240, M. 14,364.
1. (Bettlach) F. 45, Biberist 7, Flumenthal, neu: F. 26, M. 110, Grenchen 67, Günsberg 78, Selzach 67, Solothurn (70), Subingen 117. 2. Dulliken 55, Egerkingen 131, Füllinsbach 70, Gänssbrunn 4, Gretzenbach 168, Gunzgen 58, Hägen-dorf 96, Härkingen 78, Herbetswil 56, Holderbank 67, Kappel 51, Kestenholz (71), Kienberg 51, Mümliswil c. 200, Neuendorf 81, Niederbuchsiten 47, Niedergösgen 113, Oberbuchsiten 72, Oensingen (74), Olten 164, Ramiswil 37, Walterswil 37, Wangen 128, Welschenrohr 47, Winznau (22). 3. Bärschwil 100, Breitenbach 121, Dornach 28, Gempnen 63, Grindel 35, Hochwald 112, Hofstetten, neu:

F. 55, M. 270, Kleinlützel 92, Meltingen 17, Metzerlen 72, Oberkirch 54, Rodersdorf 36.

II. Kanton Luzern: V. 59, F. 7635, M. 35,610.

1. Luzern Kleinstadt: F. 171, Adligenswil 118, Buchrain 66, Emmen 184, Greppen 25, Horw 93, Kriens 114, Reußbühl 29, Root 187, Udligenswil 30, Weggis 53. 2. Aesch (170), Hitzkirch 450, Hochdorf 88, Hohenrain 97, Inwil 92, Kleinwangen 68, Römerswil 55, Schongau (115), Schwarzenbach (10). 3. Büron 116, Doppleschwand (90), Eich 68, Entlebuch 235, Escholzmatt 200, Flühli c. 270, Geiß 22, Hasle 175, Hellbühl 39, Knutwil, neu: F. 70, M. 240, Marbach 85, Neuenkirch 164, Nottwil (?), Oberkirch 46, Rickenbach 100, Romoos 89, Schüpfheim 283, Sempach 80, Sursee 130, Triengen 274, Winikon (54), Wolhusen 138. 4. Altishofen 189, Dagmersellen 257, Egolzwil (94), Ettiswil 60, Großdietwil 180, Hergiswil 268, Menzberg (105), Menznau 157, Pfaffnau 116, Reiden 181, Richenthal (91), Schötz 133, St. Urban 45, Uffikon 105, Ufhusen 95, Willisau 324, Zell 292.

III. Kanton Bern: V. 67, F. 5420, M. 23,181.

1. Burgdorf 28, St. Imier 105, Thun 30. 2. Porrentruy 179, Alle 137, Beurnevesin 51, Boncourt 92, Bonfol 124, Bressaucourt 34, Buix 72, Bure 118, Chevenez 100, Cœuve 126, Courchavon 16, Courtedoux 148, Courtemaiche 33, Dampheux 112, Fahy 113, Fontenais 83, Grandfontaine 76, Montignez 40, Réclère, neu: F. 53, M. 223, Rocourt 56, Vendlincourt 90. 3. Delémont 120, Bourrignon 51, Courfaivre 112, Courtetelle 102, Develier 90, Movelier 86, Pleigne 54, Roggenburg 28, Saulcy 60, Undervelier, neu: F. 31, M. 155. 4. Saignelegier 104, Les Bois 282, Breuleux (138), Genevez 84, La Joux 50, Montfaucon 71, Noirmont 103, Pommerats 35, Soubey (65). 5. Ste-Ursanne (200), Asuel (34), Charmoille 35, Cornol 62, Epauvillers 88, Miécourt (42), St-Brais (101). 6. Courrendlin 54, Corban 58, Courchapois 57, Mervelier 78, Montsevelier 80, Vermes 105, Vicques (110). 7. Blauen 39, Brislach (64), Burg 36, Duggingen, neu: F. 15, M. 63, Grellingen 125, Liesberg (56), Nenzlingen 41, Röschenz: F. 104, M. 452, Wahlen 63, Zwingen, neu: F. 91, M. 440.

IV. Kanton Zug: V. 9, F. 315, M. 1420. Cham (433), Baar 114, Menzingen 170, Neuheim 94, Oberägeri, neu: F. 37, M. 164, Steinhausen, neu: F. 40, M. 126, Unterägeri 77, Walchwil 117, Zug 205.

V. Kanton Basel: V. 1, F. 315, M. 1420. Obige Zahlen gelten für St. Clara-Pfarrei.

VI. Kanton Baselland: V. 9, F. 548, M. 2247. Aesch 70, Allschwil 120, Binningen 22, Birsfelden (86), Ettingen 74, Liestal 14, Peffingen 21, Reinach (133), Sissach 8.

VII. Kanton Aargau: V. 58, F. 5811, M. 27,686.

1. Eiken 168, Frick 176, Herznach 106—110, Hornussen 83, Ittenthal 50, Kaiseraugst (55), Kaisten 45, Leuggern 205, Mettau 31, Möhlin 70, Mumpf (80), Obermumpf 40, Oeschgen 50, Schupfart 69, Sulz 105, Wegenstetten 53, Wittnau 107, Wölflinswil 117, Zeihen (80), Zeiningen c. 42. 2. Aarau 70, Bettwil 81, Boswil, neu: F. 218, M. c. 650, Bünzen 32, Dottikon (98), Gösslikon 76, Hägglingen (268), Hermetschwil 54, Mellingen (43), Merenschwand 200,

Muri 300, Reinach-Menziken 20, Villmergen 222, Wohlen 187. 3. Auw 154, Beinwil 68, Berikon c. 210, Bremgarten 107 (dazu St. Josephs-Anstalt und Armenhaus), Dietwil 84, Eggenwil 80, Jonen 115, Lunkhofen 244, Mühlau 65, Sins 162. 4. Baden 11, Baldingen 39, Birmensdorf 60, Ehrendingen, neu: F. 106, M. 568, Fislisbach, neu: F. 14, M. 100, Kaiserstuhl 41, Lengnau 186, Neuenhof 68, Rohrdorf (166), Schneisingen (49), Spreitenbach c. 30, Stetten 33, Unterendingen 87, Gebenstorf 30.

VIII. Kanton Thurgau: V. 40, F. 2405, M. 10,674.

1. Arbon 27, dazu italien. Mädchenheim, zusammen M. 312, Berg 52, Bischofszell (254), Emmishofen 77, Gütingen 31, Heilig Kreuz 17, Kreuzlingen 71, Münsterlingen 21, Pelagiberg 29, Romanshorn 66, Schönholzersweilen (25—40), Sitterdorf 16, Sommeri 108, Steinebrunn 40, Sulgen 70, Welfensberg 28, Werthbühl 59. 2. Aadorf 57, Au 38, Bichelsee: F. ?, M. fast alle erwachsenen Pfarrkinder (erstmaliger Bericht), Ermatingen 45, Eschenez 99, Fischingen 41, Frauenfeld 62, Gachnang 15, Gündelhard 45, Herdern 70, Homburg 94, Klingenzell 7, Leutmerken 24, Lommis, neu: F. 81, M. 358, Müllheim 35, Paradies 5, Pfyn 95, Rickenbach 95, Sirmach 142, Tänikon ? (108), Tobel 132, Uebflingen 28, Wängi 96.

IX. Kanton Schaffhausen: V. 2, F. 360, M. 1530. Schaffhausen 260, Ramsen c. 100.

Nach unserer Zusammenstellung zählt also die ganze Diözese: V. 290, F. 27,020, M. 121,857.

In obigen Zahlen ist aber nicht inbegriffen die Zahl der F. und M. von Bichelsee und Nottwil, welch letzteres anno 1906 F. 110 notierte, also wohl c. 300 M. Wir gehen somit nicht zu hoch, wenn wir pro 1910 rechnen:

	V. 290, F. 27,150, M. 122,200,
anno 1909	V. 280, F. 26,293, M. 115,284,
pro 1910 mehr	V. 10, F. 857, M. 6,916.

Neue Vereine und solche, die hier zum ersten Male mit der Zahl der Familien und Mitglieder erscheinen, sind folgende: Flumenthal, Welschenrohr, Hofstetten, Knutwil, Porrentruy, Réclère, Undervelier, Duggingen, Röschenz, Zwingen, Oberägeri, Steinhausen, Boswil, Ehrendingen, Fislisbach, Welfensberg, Lommis.

Möge die Verbreitung des so segensreichen Vereins andauern und die schon bestehenden Vereine nicht nur nicht absterben, sondern wachsen und gedeihen zum großen Segen der Familien und Gemeinden.

Der vielseitigen Forderung, es möchten die beiden Assoziationen: Familienverein und Mutterbruderschaft mit einander vereinigt werden, können die Mütter, welche Mitglieder der Mutterbruderschaft sind, selbst am besten entsprechen, indem sie sich und die Ihrigen auch dem Familienverein anschließen.

Hier noch die Bemerkung: Da vom französischen Vereinsbüchlein (Manuel de l'Association) der Vorrat erschöpft, ist eine neue Auflage desselben in Aussicht genommen.

Den würdigen Schluß dieses Berichtes möge bilden der Segenswunsch des Heiligen Vaters Leo XIII. (Breve vom 20. Juni 1892), mit dem er den Verein der christlichen Familie in die katholische Welt eingeführt hat:

Quare vigeat floreatque haec pia coasotatio quum sodalium numero, tum recte factorum laude; augeatur et ad plures in dies singulos propagetur: ea enim florente, facile fides, pietas et omnis christiana laus in familia revirescent.

Direktion des Vereins der christlichen Familie.



Zur rechtlichen Behandlung des Luzernischen Kirchengutes.*

(Von Dr. U. Lampert, Prof. der Rechte.)

In wenigen Wochen tritt zugleich mit dem revidierten eidgenössischen Obligationenrecht das neue schweizerische Zivilgesetzbuch in Kraft, welches die Rechtsstellung der kirchlichen juristischen Personen, Korporationen und Stiftungen, trotz den Vorbehalten des öffentlichen Rechtes der Kantone, nicht unerheblich beeinflusst. Gleichzeitig schweben jetzt Verhandlungen über eine Revision der luzernischen staatskirchlichen Verhältnisse zwischen den Behörden des Staates und der Kirche. Unter solchen Umständen ist es angezeigt, die gegebenen Rechtszustände noch einmal mit Ruhe zu erwägen, um die aus einem solchen Studium der kirchenpolitischen Sachlage sich ergebenden Anregungen zu gewinnen. Als Beitrag an dieses Studium möchte der Verfasser die hier folgenden Ausführungen aufgefäßt wissen.

1. Vermögens- und Erwerbsfähigkeit der Kirche.

Mit der aus der göttlichen Stiftung der sichtbaren Kirche gegebenen Existenzberechtigung hängt auch die Frage ihrer Berechtigung zum Besitz von Existenzmitteln zusammen. Denn nur insofern haben die geldwerten Güter für das zeitliche Dasein der Kirche Bedeutung. Die Handhabung des Gottesdienstes erfordert den Gebrauch von Sachen (Gotteshäuser und Kultusgegenstände), die zufolge der hohen ihnen gegebenen Bestimmung nicht zu unkirchlichen Zwecken verwendet werden dürfen, also ausschließlich Kirchensachen sein sollen. Ein an zahlreichen kirchlichen Instituten für die Weltmission der Kirche wirkendes Priestertum, das nur seinem kirchlichen Berufe sich widmen soll, erheischt Mittel zu seiner Heranbildung, zu seinem Unterhalt und zur Entfaltung seiner Aufgaben. Und diese Mittel müssen, damit der dauernde Zweck der Kirche dauernd erfüllt zu werden vermag, wiederum nur der Kirche zum alleinigen Besitz und Genuß zustehen.¹

Die rechtliche Fähigkeit der Kirche zum Vermögensbesitz ist zwar in der Theorie heute nicht bestritten, aber in der Praxis nicht zur rechten Anerkennung gebracht. Vermögensfragen Methoden in Anwendung gebracht, die der Jurist gegenüber andern Rechtsobjekten kaum verantworten möchte. Ist auch die Zeit vorüber, wo man nach dem Seit langer Zeit hat man gegenüber der Kirche in Ver-

Beispiel des Tyrannen bei Plato² handelte, der das Tempelgut an sich reißt, von dessen Ueberflüssigkeit er die indifferenten Bürger unschwer zu überzeugen vermag, so haben wir doch manche Restbestände unberechtigter Anschauungen über das Kirchengut zu bekämpfen. Die einen richten sich gegen die Anerkennung des richtigen Eigentümers; andere lassen den zur Verwaltung des Kirchengutes berechtigten Vertretern des kirchlichen Eigentümers nicht genügenden Raum; wieder andere beschränken die Erwerbsfähigkeit der Kirche mit dem häßlichen Schlagwort „tote Hand“. In bezug auf diesen letzten Punkt hat der luzernische Große Rat in der Februarsitzung 1911 entgegen dem Antrag der liberalen Fraktion die früheren Erwerbsbeschränkungen fallen gelassen, indem er sich weigerte, sie wieder in das Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch aufzunehmen.³ Diese Haltung der gesetzgebenden Behörde gibt der Hoffnung Raum, sie werde auch Hand bieten zur Applanierung anderer Bedenken in kirchlichen Vermögensfragen.

2. Angebliches Obereigentum des Staates am Kirchengut.

Mit dem Ausdruck „Staatsgut“, „Gemeindegut“ verbindet jedermann die Vorstellung eines Vermögens, das dem Staat beziehungsweise der Gemeinde als Rechtssubjekt zu Eigentum gehört. Beim „Kirchengut“ dagegen belieben manche merkwürdigerweise das Eigentumssubjekt außerhalb der Kirche zu suchen!

So nimmt der Bericht des Regierungsrates des Kantons Luzern vom April 1848 an den Großen Rat betreffend die Aufhebung der Klöster St. Urban und Ratshausen ausdrücklich ein „staatliches Obereigentum“ über das Gut der geistlichen Korporationen in Anspruch.⁴

Diese aus dem krassen Territorialismus fließende Theorie, die besonders von Krauer⁵ vertreten wurde und für die Säkularisationen um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts zur rechtfertigenden Basis dienen sollte, war schon vom berühmtesten Staatsrechtler des 18. Jahrhunderts, Johann Jakob Moser⁶, am gründlichsten widerlegt. Sie ist von der ganzen modernen Rechtswissenschaft als verfehlt juristische Konstruktion erkannt. Die heutige Rechtswissenschaft kennt nur einen einheitlichen Eigentumsbegriff, kein daneben bestehendes dominum eminens, sondern lediglich ein gesetzlich geordnetes staatshoheitliches Expropriationsrecht gegenüber dem Eigentümer in bestimmten Fällen des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung, damit für öffentliche Unternehmungen der nötige Raum geschaffen werde. Der allein Eigen-

² Plato, Staat, VIII, 568. Ueber die Bereicherung des luzernischen Staatsfiskus durch Kirchengut. Vgl. „Kirchenzeitung“ 1893, S. 69.

³ Vgl. Verhandlungen des Großen Rates des Kantons Luzern vom Jahre 1911, pag. 7. Die Berechtigung von solchen Ausnahmsgesetzen gegen die Kirche wird heute von juristischen Autoritäten bestritten.

⁴ Vgl. Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 14, S. 386.

⁵ In seinen Abhandlungen zur Erläuterung des westphälischen Friedens, I. Abh., Offenbach a. M. 1736.

⁶ In „Neueste kleine Staatsschriften“, Nr. 4, kurze Nachricht von dem geistlichen Gut im Herzogtum Württemberg, S. 222. Vgl. Meurer, Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen, Düsseldorf 1885, I, 314.

* Vortrag an der freien Priesterkonferenz des Kantons Luzern den 22. November 1911.

¹ Vgl. J. F. Schulte, das katholische Kirchenrecht, Gießen 1856, II, 469 ff. W. Kahl, Lehrsystem des (protestantischen) Kirchenrechts und der Kirchengeschichte, Freiburg i. Br. und Leipzig, 1894, I, 340.

tümern ohne Unterschied — also auch dem kirchlichen Eigentümer — zugute kommende Grundsatz der Unverletzlichkeit des Eigentums (abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen rechtmäßigen Eingriffen des Staates gegen Entschädigung) ist Bestandteil des öffentlichen Rechts eines jeden Rechtsstaates. Mit Ausnahme Tessins⁷ haben alle Kantone diesen Grundsatz verfassungsrechtlich festgelegt. Das Bundesgericht hat dabei eine staatliche Entschädigungspflicht auch dann angenommen, wenn inhaltlich dem Erfolge nach eine der Enteignung gleichwertige Verletzung der Eigentums-garantie vorliegt, nicht bloß in eigentlichen Expropriationsfällen.⁸

Auch der für alle Eigentümer gleiche Eigentumsbegriff des schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 641, verträgt nach seinem Inhalte sich weder mit einem angeblichen staatlichen Obereigentum noch mit einem Nationaleigentum⁹ am Vermögen der kirchlichen Rechtssubjekte, denen gegenüber schon nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit (Art. 4 der Bundesverfassung) kein anderer Eigentumsbegriff angewendet werden kann.

3. Kirchgemeinde, kein kirchliches Rechtssubjekt, kein Stück der katholischen Kirchenverfassung.

Der außerordentlich wichtigen Forderung auf Anerkennung des richtigen Eigentümers des Kirchenguts stellt sich auch die im Kanton Luzern da und dort beliebte und zuweilen selbst in Kirchenverwaltungen scharf betonte Auffassung entgegen, daß der Kirchgemeinde das lokale Kirchengut gehöre.

Diese Meinung setzt sich nicht nur in Widerspruch mit der luzernischen Rechtsgeschichte, sondern begeht den gleichen Fehler, den Eigentümer des Kirchenguts außerhalb der Kirche zu suchen, weil die Kirchgemeinde kein kirchliches Rechtssubjekt ist.

Nach der maßgebenden Begriffsbestimmung des § 91 der luzernischen Staatsverfassung sind die Kirchgemeinden „der Inbegriff der innert den bestehenden oder nach gesetzlicher Vorschrift neu zu bildenden Pfarrsprengeln wohnhaften, nach § 27 der Verfassung stimmbfähigen in anerkannte Genossenschaften organisierten Einwohner der gleichen Konfession“. Die katholische Kirchgemeinde ist also nicht der korporative Zusammenschluß aller Glieder der Kirche in der Pfarrei, sondern sie umfaßt nur diejenigen Konfessionsgenossen derselben, die gleichzeitig auch politische Stimmberechtigung besitzen, also nur die über 20 Jahre alten niedergelassenen männlichen Schweizerbürger. Somit ist die Kirchgemeinde eigentlich nichts anderes als die auf die politisch stimmberechtigten Konfessionsgenossen beschränkte, einem Teil des Kirchenwesens zugewandte politische Gemeindeversammlung und sie hängt damit noch an der Nabelschnur der politischen Gemeinde.

Trotz dieser konfessionellen Grundlage ist die Kirchgemeinde nur ein von staatlichem Recht zusammengehaltener Verband, kein kirchliches Rechtssubjekt, das heißt keine solche Korporation, die von der kirchlichen konstitutiven Rechtsordnung als dem Kirchenorganismus eingegliedert anerkannt wäre¹⁰. Ohne kirchlichen Autoritätsakt (*erectio canonica*) können keine kirchlichen Rechtssubjekte entstehen, und es ist daher notwendig Kirchenrecht Rechtsquelle für die Entscheidung der Frage, was innerhalb des kirchlichen Organismus als kirchliche juristische Person zu gelten habe.¹¹ Die kirchliche Rechtsordnung kennt keine Kirchgemeinde als Korporation, sie kennt nur Kirchengenossen, das heißt eingepfarrte Gläubige, „Pfarrkinder“, *parochiani*, als einzelne in der Pfarrei niedergelassene Glieder der katholischen Kirche, die nur dadurch verbunden sind, daß sie alle in gleicher Weise an denselben Pfarrer und dieselbe Pfarrkirche hinsichtlich der religiösen Bedürfnisse zur Teilnahme am Gottesdienst und seelsorgerische Verpflegung angewiesen sind. So entsteht allerdings ein Kirchenverband, aber nicht korporativer, sondern anstaltlicher Natur; denn Träger aller Rechte, sowohl der Parochialrechte wie der Vermögensrechte, ist die juristische Person der Pfarrkirche, das heißt der lokale Kirchenorganismus als kanonisch organisierte örtliche Heilungsvermittlungsanstalt unter der Verwaltung des Pfarrers als *rector ecclesiae*¹², und nicht etwa der korporative Zusammenschluß der Kirchengenossen. Durch diese Einrichtung vermag die Gesamtkirche ihre Zweckerfüllung in den Pfarrsprengeln zu lokalisieren. Das Kirchenamt wird also nicht getragen durch einen Volkswillen, sondern durch die Autorität mit göttlicher Sendung berufener Organe, die mit dieser Sendung nur einen Komplex von Verantwortlichkeiten übernehmen, keine Veranlassung zu „Machtgelüsten“. Alle Lebensbewegung in der Kirche geht so verfassungsgemäß *jure divino* von oben nach unten, vom Zentrum zum Umkreise. Die Notwendigkeit der göttlichen Sendung in den kirchlichen Organen kraft der vom Stifter gegebenen Kirchenverfassung schließt die Uebertragung der politischen Volkssouveränitätstheorie Rousseaus auf das katholische Kirchenwesen völlig aus.¹³

Die aus dem genannten Parochialnexus den Pfarrkindern zustehenden Berechtigungen und Verpflichtungen haben kirchenrechtlich daher nicht die Gesamtheit

¹⁰ Dies ist unbestritten. Vgl. K. Rothenbücher, *Trennung von Staat und Kirche*, München 1908, S. 454: Daß die Kirchgemeinden „innerhalb des kirchenrechtlichen Organismus keinen Platz haben, wenn auch die kirchlichen Organe bei ihrer Bildung und Leitung in hohem Maße beteiligt sein mögen, ergibt sich aus dem Wesen des Kirchenrechts“. Auch der neue Entwurf einer bayerischen Kirchgemeindeordnung hat dies in Art. 1, Absatz III, ausdrücklich hervorgehoben: „Die katholischen Kirchgemeinden und ihre Vertretungskörper sind nicht Organe der innern Kirchenverfassung.“

¹¹ Vgl. den ausführlichen Nachweis hiefür in meiner Schrift „*De criterio juridico qualitatis ecclesiasticae bonorum in definiendo patrimonio ecclesiae*“, Romae 1905, p. 17 ss.

¹² Vgl. c. 4 C. 10 qu. 1; c. 51 C. 16 qu. 1 (c. 42 Conc. Carthag. III a. 397); c. 3 X 1, 31; c. 10 X 2, 26; c. 3 und 4 X 3, 6; c. 4 und 5 X 3, 29; c. 3 X 3, 48; c. 12 X 5, 37.

¹³ Vgl. Joh. 15, 16; 20, 21; 21, 17 ff; Matth. 28, 18 ff; 18, 17; 16, 13 ff; Apostelgesch. 20, 28; Hebr. 5, 4.

⁷ Das tessinische Zivilgesetzbuch enthält jedoch in Art. 226 ebenfalls Sicherungen für das Eigentum.

⁸ Vgl. Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheide, III, 512 ff; VII, 585; XV, 735 ff; XVI, 709 ff; XX, 327; XXIII, 1022.

⁹ Die Idee eines Nationaleigentums am Kirchengut wurde vertreten in dem baselländischen Gesetz über die Verwaltung der Kirchenfonds in den Gemeinden des Birseck vom 4. März 1850.

derselben als Korporation zum Subjekt, sondern haften gleichmäßig oder verhältnismäßig auf den einzelnen Pfarrkindern als solchen.¹⁴ Wegen diesem Verhältnis werden die Kirchengenossen auch in luzernischen Rechtsurkunden öfters als Kirchenuntertanen bezeichnet.¹⁵ Ihnen aber kommen schließlich alle Vorteile des Pfarrorganismus zugute, weshalb sie auch, soweit die Erträge der Kirchenstiftungen nicht reichen sollten, für alle Kultusaufgaben aufzukommen haben. Daher sind sie interessiert, daß die örtlichen kirchlichen Stiftungen ungeschmälert erhalten bleiben und die kirchlichen Einrichtungen gut dotiert seien, damit das Kirchenwesen ihrer Pfarrei, das für sie da ist, als ein blühendes bestehen kann.

4. Autoritätsprinzip nicht Gemeindeprinzip im Kirchenvermögenswesen des Urchristentums.

Was zuerst im christlichen Altertum an Gaben bei den einzelnen Kirchen, die von Anfang an dem Diözesanbischof unterstanden, einlief, mußte dem Bischof abgegeben werden, welcher als der *θεοῦ οἰκονόμος*, nicht als Gemeindebeauftragter, allein über das gesamte Gott geweihte Gut — *deposita pietatis* (Tertullian — in Apolog. c. 39) — seines Bistums verfügte.¹⁶

Prof. R. Vohm (Leipzig)¹⁷ faßt den ursprünglichen Zustand in folgende Sätze zusammen: „Wäre in der (Christen-) Gemeinde irgend etwas von einem Verein und von einer Vereinsversammlung lebendig, so müßte das Kirchengut unter dem Gesichtspunkt des Vereinsvermögens (Gemeindevermögen) fallen und grundsätzlich der Gemeinde die Gewalt über dies Vereinsvermögen zuständig sein. Aber nichts von alledem. . . Die Anschauung, daß die Gemeinde Eigentümerin des Kirchenguts sei und daß die Gemeinde Gewalt über das Kirchengut habe, ist der ganzen alten Zeit durchaus unbekannt. Auch für die Vermögensverwaltung gilt nicht Gemeindeprinzip im modernen Sinne des Wortes, sondern Autoritätsprinzip: Verwaltung nicht kraft Gemeindeauftrags, sondern kraft des Auftrags, welcher von oben her, von Gott durch das Charisma gegeben worden ist.“

5. Geschichtliche Ausbildung des Sondervermögens der Einzelkirchen und die Entstehung der selbständigen Stiftung.

Allmählich um die Wende des 4. und 5. Jahrhunderts entstand bei den Einzelkirchen ein Sondergut.¹⁸ In den

Kaiserkonstitutionen des 5. und 6. Jahrhunderts erscheint das Kirchengut als Anstaltsgut, das heißt als Eigentum der einzelnen kirchlichen Institute: durchwegs werden die *ecclesiae*, die Gotteshäuser und kirchlichen Wohltätigkeitsanstalten, die *causae piae* als Rechtssubjekte bezeichnet, die berechtigt und verpflichtet sind, erwerben, besitzen und klagen können; und die beigelegten Prädikate wie *sacrosancta*, *sacratissima*, *venerabilis*, *religiosa*, *beata* beweisen deutlich, daß mit *ecclesia* nicht die Gemeinde oder Versammlung, sondern nur die kirchliche Anstalt gemeint ist, was außerdem durch die parallele Verwendung der Ausdrücke *domus*, *aedes*, *locus*, *martyrium*, *templum*, *oratorium* völlig außer Zweifel gestellt wird.¹⁹

Durch den Einfluß der christlichen Praxis hatte sich eben der Begriff der selbständigen Stiftung oder Anstalt als juristische Person herausgebildet. „Die Form der kirchlichen Anstalt — sagt O. Gierke²⁰ — und sie allein war es endlich, in welcher die milde Stiftung im spätrömischen Recht in die Reihe der Rechtssubjekte eintrat. Denn während im übrigen der Stiftungsgedanke lediglich in den Rechtsformen einer durch hinzugefügte Zweckbestimmung beschränkten Zuwendung an eine bestehende weltliche oder kirchliche Korporation oder Anstalt realisierbar war²¹, konnte für eine *pia causa* in allen Fällen, in denen dafür eine besondere dem kirchlichen Gesamtorganismus eingegliederte Anstalt errichtet wurde, auch eine selbständige Persönlichkeit zur Existenz kommen.“ Der Gedanke einer selbständigen Stiftung gehört der christlichen Rechtsentwicklung an.

Für die Gründung von Kirchen war seit dem Ende des 5. Jahrhunderts²² die Ausstattung mit einem Sondergut (*dotatio*, *Widdum mansus ecclesiasticus*) zur Instandhaltung des Gotteshauses und Unterhalt des betreffenden Geistlichen vorgeschrieben, eine Vorschrift, die Kaiser Ludwig 817 erneuerte.²³ Regino, der in seinem berühmten Buch *de ecclesiasticis disciplinis* (um das Jahr 906) die zerstreut liegenden Bestimmungen früherer Zeit zusammenstellt, sagt (litt. 1. c. 86), daß mit der Vornahme der Einweihung einer neuen Kirche die Abgrenzung des zu ihr gehörenden zehntenpflichtigen Gebietes sich verband und erinnert an die Verpflichtung, keine Kirche ein-

¹⁹ Vgl. I. 7, 17, 20, 23, 25 Cod. I, 2; I. 20, 41, 42, 49 [48] Cod. I, 3; Nov. 7 c. 1, 3, 5; Nov. 120 c. 6, 7, 11; Nov. 123 c. 6; Nov. 131 c. 5, 6, 9. Vgl. auch O. Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht, III. Bd. die Staats-Corporationslehre des Altertums und des Mittelalters, Berlin 1881, S. 116, A. 15.

²⁰ Loc. cit. 119; vgl. auch Roth, Stiftungen, im Jahrb. f. Dogm. I, 189 ff.

²¹ Auch die ägyptischen Totenopfer-Stiftungen und die griechischen Stiftungen, die wir aus den Inschriftensammlungen kennen, haben ebenso wie die römischen Stiftungen in der vorkonstantinischen Periode nur den Charakter von unselbständigen Foundationen in der Form von *donationes sub modo* an schon bestehende Rechtssubjekte. Vgl. Alb. Sarrazin, *Fondations dans l'antiquité*, Paris 1909, p. 17 ss, 57 ss, 99 ss.

²² Vgl. die Verordnung des Papstes Gelasius um das Jahr 495 in c. 26 C. 16 qu. 7; ferner die Vorschrift der Synode von Braga vom Jahre 572 bei H. Th. Bruns, *Canones Apost. et Concil. saec. IV, V, VI, VII. Berolini 1839*, II. 41.

²³ c. 10 Capit. a. 817 (*Monum. Germ. leg. sect. I*, 207) übergegangen in c. 1 X, 3, 39 de censibus.

¹⁴ Vgl. L. H. Krick, Handbuch der Verw. des Kirchenvermögens i. Königr. Bayern, Kempten und München 1904, 4. Aufl., S. 9.

¹⁵ Vgl. z. B. das Kirchenrecht von Schüpheim v. J. 1584 im Geschichtsfreund, Mitteil. des histor. Ver. der fünf Orte Luzern, Uri Schwyz, Unterwalden und Zug, III, pag. 190.

¹⁶ Vgl. Tit. 1, 7; 1. Clemensbrief an d. Cor. 44, 4; Apostol. Konstitutionen II, c. 24 und 25; III, c. 3. Braun, das kirchliche Vermögen der ältesten Zeit bis auf Justinian, Gießen 1860, S. 53 f.

¹⁷ Kirchenrecht, I. Bd., Die geschichtlichen Grundlagen, Leipzig 1892, S. 71–78.

¹⁸ Vgl. Pöschl, Bischofsgut und mensa episcopalis, Bonn 1908, I. 14; E. Löning, Gesch. d. deutsch. Kirchenrechts, Straßburg 1878, I. 246 ff.; Aug. Knecht, System des Justinianischen Kirchenvermögensrecht, Stuttgart 1905, S. 17 und 28.

zuweihen, ohne daß vorher durch die Schenkungsurkunde eine Vermögensausstattung der Kirche bestellt sei. Diese Dos geht in das Eigentum der betreffenden Kirche über.²⁴ Neben dieser juristischen Anschauung blieb aber auch die religiöse Auffassung, daß das Kirchengut gottgeweihtes Vermögen, Eigentum Gottes und der Heiligen sei.²⁵ Daher auch das alte Rechtssprichwort: „Der Heilige baut sich selbst“, das heißt die Baulast einer Kirche ruht zunächst auf dem eigenen Vermögen dieser Kirche.

(Fortsetzung folgt.)



¶ **Meminisse juvat!**

1. Jüngst wurde das Jubiläum der hundertjährigen Stiftung der Pfarrei Menzberg festlich begangen.

Wem hat die Gemeinde die Gründung einer Pfarrei zu verdanken? Dem sog. Wessenbergschen Konkordat von 1806! Diese weit entlegene Gegend am Menzberg war zum großen Teil vorher von einem regelmäßigen Gottesdienstbesuch und von einer geordneten Pastoration fast abgeschnitten. Die Sorge um eine regelrechte Seelsorge in solchen Gegenden war es vielfach, welche in einer neuen Zeit die damaligen kirchlichen und weltlichen Behörden Luzerns veranlaßten, auf eine den Bedürfnissen entsprechende Reform in der Pastoration zu dringen, da die früheren Behörden nie etwas Ersprößliches getan hatten. Wenn man auch anerkennen muß, daß auch andere Ziele mitunterliefen und daß es nicht in allem im Einklang mit den obersten kirchlichen Instanzen geschah, muß doch auch das *audiatur et altera pars* berücksichtigt werden. Man weiß, daß ohne die ersten Maßregeln der weltlichen Regierung zur Zeit der Reformation auch in unserer Gegend die geistlichen Behörden den Abfall kaum hätten verhindern können.

Mehrfach wird im Konkordat die Notwendigkeit einer besseren Verwaltung der Seelsorge betont. Wir führen folgende Paragraphen im IV. und V. Abschnitt an: „Die Pfarreien des Kantons Luzern sollen zur besseren Verwaltung der Seelsorge und um dem diesfälligen allgemeinen Wunsche und erwiesenen Bedürfnisse des Volkes möglichst entgegenzukommen, soviel es die Loyalität und andere Umstände gestatten — zugeründet werden.“ — Ferner: „Da, wo sich die unumgänglich, sowohl sittliche als physische Notwendigkeit erweisen sollte, daß entweder eine neue Pfarrei angelegt, oder eine wirklich schon bestehende Curatcapellanei zu einer solchen Pfarrei erhoben werde, wird man sich hierüber in gegenseitiges Einverständniß setzen und hiebei von dem Grundsatz ausgehen, a) daß solche Pfarreinrichtungen mit billiger Rücksicht auf die Bedürfnisse der Mutterkirche erfolgen und b) daß dieselben erst dann stattfinden, wenn genugsame Mittel . . . aufgefunden sein werden.“

2. Durch das gleiche Konkordat wurden die beiden Stifte im Hof in Luzern und in Münster bekanntlich teilweise in der bisherigen Besetzung umge-

wandelt, und zwar so, daß ersteres zum größten Teil aus Professoren der höheren Lehranstalt besetzt wird, letzteres als Ruhestätte und Altersversorgung verdienter Seelsorger benutzt wird.

Man wird wohl behaupten dürfen, daß beide Stifte dadurch unserem Volke viel näher gebracht wurden, so daß weniger Gelüste sich einstellten, diese edlen Stiftungen ihrem Zwecke zu entfremden und sie in anderer Weise zu „reorganisieren“!

Es soll nicht geleugnet werden, daß der Zweck der Stiftungen etwas alteriert wurde, doch so, daß der Hauptzweck durchaus beibehalten und ausgeführt wird, im übrigen eine zeitgemäße, auch der Öffentlichkeit dienende Umgestaltung eine Unterdrückung wohl am besten fernhält.

Trotz Mißbilligung der etwelchen Veränderungen kirchlicher Stiftungen sowohl bei den Stiften als der Einrichtung der geistlichen Kasse zum Zweck der Pfarreigründungen und des Pfründenausgleiches hat nachher Rom eine Wiederherstellung des früheren Zustandes nie gefordert. Das Bedürfnis aber empfand man natürlich in der Nähe mehr und deshalb war man da auch für eine Durchführung besorgt. Von den sonst recht scharfen Kritikern Geiger und Gügler, die zu den erstgewählten Chorherren im Hof gehörten, hat bis heute nie ein Erwählter Anstand genommen, sich installieren zu lassen.

3. Die neuliche Propstwahl durch ebensoviele Mitglieder der Regierungsorgane wie des Stiftes hat von neuem daran erinnert, daß der jetzige Wahlmodus der Chorherren allein durch die Regierung — zumeist bedingt durch die Professorenwahl — durch das Konkordat etwas alteriert worden ist und zwar etwas einseitig. Denn nach der auf Bitten des alten Benediktinerklosters veranlaßten Umwandlung in ein Chorherrenstift von Weltgeistlichen durch Calixt III. im Jahre 1455 mußte das neue Stift den Rat, der die Umwandlung mit unverhohlenem Mißtrauen ansah, als seine Obrigkeit und seinen Schutzherrn anerkennen, alle obrigkeitlichen Rechte und Gerichtsbarkeit in weltlichen Sachen gewährleisten und sich mit den bestehenden Verhältnissen begnügen. Der Rat wahrte sich das Wahlrecht auf Propstei und acht Kanonikate zu gleichen Stimmen mit dem Kapitel, das freie Wahlrecht auf die fünf minderen Stiftsämter.

Als Hauptgrund zur Umwandlung des Klosters in ein Stift wurde mehrfach geltend gemacht, der Papst könne dadurch dem Weltgeistlichen-Stift zu den verlorenen weltlichen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten und dem Kapitel zum gebührenden Glanze in gefreiter Stellung verhelfen.

Uebrigens lebten die Konventherren schon früher, wie jene zu Murbach, nicht gemeinsam, sondern besaßen gleich dem Propste besondere Häuser und Pfründen! (S. Fleischlin: Die Hof- und Stiftskirche zu Luzern, S. 21.)

Es zeigt sich auch da, daß bei einem wohlwollenden interessiven Verhältnis Kirche und Staat im ganzen gut fahren, auch wo die kanonischen Gesetze nicht in allem beobachtet wurden, worin ja die Schweizer zu allen Zeiten sich ihre „Freiheiten“ wahrten. Bei einer Tren-

²⁴ Vgl. Prof. A. Heusler, Inst. des deutsch. Privatrechts I, 208.

²⁵ Vgl. Heusler I. c. I, 314 ff.

nung aber würden beide verlieren, die Kirche bedeutenden Einfluß auf die Öffentlichkeit, die Geistlichkeit an Ansehen und Schutz, der Staat aber zum guten Teil die Seele in seinem Organismus, welche keine Justiz, keine Polizei und keine weltliche Schule ganz ersetzen kann. In suo quaeque genere potestas suprema sit, in mixto vicissim benevolentia!



Ein echtes Kirchenfest.

Die Propstweihe in Luzern am Konraditag 1911.

I.

Ein feierlicher Doppelzug, vom Seminar und der Propstei ausgehend, vereinigte sich letzten Sonntag den 26. November $\frac{1}{4}$ vor 9 Uhr auf dem von den stimmungsvollen Hallen umfriedeten Kirchenplatz. Man betrat die festlich geschmückte Stiftskirche unter den Machtklängen der Orgel, unter dem Jubeln des Orchesters.

Am Hochaltar vollzog sich rasch die erste Handlung der Weihe. Es ist jeweilen eine Prüfung oder erneute Bestätigung aller Rechtsgrundlagen der bevorstehenden Segnung und Weihe eines Propstes oder Abtes. Die kirchliche Eidesleistung hatte der gewählte und bestätigte Propst schon früher bei seiner kirchlichen Einführung in Solothurn vollzogen.

Während der Bischof der Diözese Basel mit seiner feierlichen gottesdienstlichen Begleitung und der zu weihe Propst mit seinen beiden Assistenten: Abt Thomas Bossart von Einsiedeln und Propst Esseyva an St. Nikolaus in Freiburg am Kreuzaltar gemeinschaftlich die Meßgebete begannen, stimmte der Seminarchor auf der vordern Orgelempore den Meßeingang vom Feste des hl. Konrad, Bischof von Konstanz, an: *Sacerdotes tui Domine induant iustitiam. . . Deine Priester, o Herr, mögen Gerechtigkeit anziehen. . .* (Ps. 131.) Dann setzte die Hoforgel ein, meisterlich gespielt von Herrn Direktor Breitenbach, während Breitenbach Sohn die glänzende Vorführung der Messe in G des Dresdener Kapellmeisters Pembauer durch den Stiftschor leitete. Vom flehentlichen Kyrie stieg der Gottesdienst zum jubelnden Gloria auf, das am Schluß in einen orchestrierten römischen Choralatz ausmündet, als wollte der moderne Meister in der Farbenfülle seiner neuzeitlichen, aber vollauf kirchenwürdigen Musikgabe dem unsterblichen alten Kirchenchoral seine Huldigung darbringen. Mit dem Choral verknüpfte denn auch der Seminarchor, der seine Aufgabe unter Leitung der HH. Stiftskapläne höchst würdig löste, das musikalische Band der folgenden Meßteile: die mehrstimmigen a capella-Einlagen leuchteten darin wie Sterne auf. So verkündeten der uralte echte Kirchenchoral, der vielstimmige kirchliche Gesangstil und die Musiksprache der Neuzeit, alle in ungetrübtem Einklang, Gottes Ehre und faßten — alle in ihrer besonderen Eigenart — der Menschen Gebete ins Lied, während die stille Hoheit der Hofkirche selbst ebenso die Baustile der Alt- und Neuzeit in feinen Uebergangsformen verbindet: *omnia vestra sunt.*

Jetzt verstummen die Gesänge. Großes Schweigen zieht durch den Tempel. Die zweite Handlung der Weihe beginnt.

Der Propst zieht mit seiner Begleitung in den Hochchor an den Altar des Bischofs.

II.

Die Kirche beginnt alle ihre großen Handlungen mit der Reinigung der Seelen. So warf sich denn auch in dieser heiligen Stunde der zu Weihende über die Stufen des Altares auf das Angesicht, während die das Innerste der Seele aufwühlenden Bußpsalmen und die Allerheiligenlitanei gebetet wurden. Auch dem Edelisten erspart die Kirche die *via purgativa*, den Reinigungsweg, nicht. Jetzt erhob der Bischof nach den langen, äußerlich eintönigen Bußgebeten wieder feierlich seine Stimme zur Weihepräfation. Er zeigte dem vor ihm Knienden die *via illuminativa*, den Erleuchtungsweg der Nachfolge Christi. Der tiefsinnige Wortlaut ist im Geiste des Titus- und der Timotheusbriefe gehalten. Nicht genug. Der Bischof kehrt von der feierlichen Präfation wieder zu stillerem Gebete zurück. Er schildert beinahe die ganze Ueber- und Unterordnung der Tugenden. Die Worte des Gebetes leuchten wie Sterne auf: Leitsterne des Priesterlebens! Die Kirche, die ihre hl. Rechte und Würden so eifrig verteidigt, verlangt vom Würdenträger das Streben nach Vollkommenheit.

Das war der Aufstieg der Seele — der Einsatz der ganzen Persönlichkeit für das Hohe, Edle, Uebernatürliche.

Erst von diesem Hochland aus erfolgt der Aufstieg zur Würde.

Feierlich legt der Bischof dem neuen Propste die Hände auf — ein Zeichen des Segens und der Machtmittelung. Feierlich übergibt er dem zu Weihenden den Stab, das Zeichen der hohen geistlichen Kraft, des gehobenen Ansehens und vor allem der Hirtensorge: *accipe baculum Pastoralis officii*. Dann steckt er ihm den Ring, das Sinnbild der Vermählung mit Christus und der Kirche, an den Ringfinger.

Die kirchliche Würde ist verliehen.

Der Bischof umarmt den also Ausgestatteten und gibt ihm den Friedenskuß —: er hinwiederum gibt ihn als gleichberechtigten Bruder seinen beiden Weiheassistenten.

Pax tecum.

Ego cogito cogitationes pacis: „Ich denke die Gedanken des Friedens — spricht der Herr“ — so beginnt am letzten Sonntag, dem Endsonntage des Kirchenjahres, die Messe.

Friedensstiftung im echten, vollen, nicht in einem falschmünzerischen Sinne dieses Wortes. — ist Aufgabe des Kirchenamtes.

Alleluja, Alleluja! jubelt es nun vom Orgelchor in der innigen, gemessenen, halbverhaltenen Freude des Choralstils . . . und aus der Konradsmesse sang der Chor den Vers des 109. Psalmes: „Der Herr hat es geschworen und es reut ihn nicht: Du bist Priester in Ewigkeit, nach der Ordnung des Melchisedech“.

Das Tagesevangelium tönt festlich durch die Hallen. Der geweihte Propst ist wieder an seinen Altar zurückgekehrt.

Zur Opferung aber naht er wieder dem Hochaltar in einer altchristlichen Prozession, in der ein silbernes und ein goldglänzendes Gebinde mit Wein, Brot und Wachskerzen — die von der Kirche zum Gottesdienst benötigten Opfergaben — getragen werden.

Das ist die dritte Handlung der Propstweihe. Nun bleibt der Geweihte beim bischöflichen Hohenpriester am Hochaltar.

Wandlung ward's.

Das herrliche Sanctus ist verklungen.

„Der Herr ist in seinem Tempel: es schweige vor ihm die ganze Erde.“

Totenstille — nein, Stille vor dem ewig Lebendigen!

Da tönt von den hohen Türmen herab wie aus einer anderen Welt der unvergleichlich festliche Einklang der Glocken in den Dom hinein und hinein in die wachsende Stille der Andächtigen — machtvoll und doch gemessen milde wie die wunderbare Orgel des Gotteshauses.

Weihrauchwolken steigen zwischen dem Palmschmuck des Altares empor.

Silbertönige Glöcklein verkünden die Gegenwart und das erneute Opfer des Gottmenschen.

Da antworten die Menschen wieder der Himmelsprache. Stimmen und Orchester verschmelzen zu einem unlöslichen, einheitlichen Ganzen: Benedictus qui venit in nomine Domini. Hosanna in excelsis.

Zur Kommunion kniet der Geweihte vor dem Bischof und empfängt aus seiner Hand den Leib des Herrn.

Aller Gottesdienst zielt endgültig auf Christus. Der ist unendlich größer als die Weihenden und die Geweihten. Alle kirchlich Großen sind nur Lehempfänger vom Einen Hohenpriester und Mittler.

Meßschluß!

Der Bischof sitzt in der Mitte vor dem Altare.

Christus weilt nicht mehr auf dem Opfertische.

Und das Allerheiligste wird während einer Pontificalhandlung vom Hochaltare entfernt.

So erscheint nun der Bischof, der Stellvertreter Christi, als der lebendige Mittelpunkt des Chores.

Vor ihm kniet der geweihte Propst. Für ihn war nach kirchlicher Auffassung der eigenartige Gottesdienst ein Aufsteigen der Seele zum innigen Verkehr mit Gott und ein Aufsteigen der Persönlichkeit zur kirchlichen gottgesegneten Würde —: nun schmückt der Bischof zum Zeichen der Vollendung sein Haupt mit der Mitra, dem „Helme des Heils“, und seine Hände, die „Organe der Intelligenz für das rechte Handeln“, mit den Handschuhen, gleichsam mit den „Pelzverbrämungen Jakobs“, dem Zeichen des Erstgeborenen, des Segensserben, des erwählten Trägers göttlichen Vorzugs“.

Das Te Deum braust im Orgelchore von der vorderen Orgel zur Hauptorgel und hin über die mitbetenden, jetzt feierlich stehenden Gläubigen. Und als sich endlich alle Sänger im Schlußverse zum vielstimmigen Hoffnungsliede einten: in Te Domine speravi non confundar in aeternum: „Auf dich, o Herr, habe ich vertraut: ich werde in Ewigkeit nicht zuschanden werden“ —

da hatte auch der neue Propst, Dr. Fr. Segesser, begleitet von seinen Assistenten, die Volksmassen segnend durchschritten.

So feiert die Kirche gedankentief, segensreich und unvergleichlich ihre Feste.

Und die alten Türme von St. Leodegar und ihr herrliches Portal — eben aus der Erneuerung wie zu frühlinghafter Jugend erstanden — rufen über das aus der Kirche flutende Volk und über die moderne Fremdenstadt:

Es lebe die Religion!

Es leben ihre großen religiösen Aufgaben der Gegenwart und der Zukunft!

A. M.

(Schluß folgt.)



Zum Motu Proprio über das Anklagen u. Verfolgen von Klerikern bei weltlichen Gerichten

Unsere Ausführungen in letzter Nummer haben vielfach in der katholischen Presse und auch in freisinnigen Blättern Beachtung gefunden („Luz. Tagbl.“, „Thurgauer Zeitung“, „Bund“, „Basler Nachrichten“, „Straßburger Post“ usf.). Wir finden vielleicht später Raum, näher darauf einzugehen.

Für unsere schweizerischen Verhältnisse berufen wir uns — wir fassen unsere Ansicht nochmals in schärfer geprägter Weise zusammen — auf folgende Punkte 1. Es besteht in der Schweiz etwa seit dem Pfaffenbrief eine sehr milde Auffassung der Immunitäten. Daraus erwuchs allmählich eine consuetudo longaeva oder immemorabilis, eine sehr weit zurückreichende Gewohnheit, die alle rechtlichen Eigenschaften einer solchen besitzt: ein partikulares Gewohnheitsrecht, das erlaubte: kirchliche Personen vor Laiengerichte zu ziehen. Selbstverständlich fiel damit auch die in Frage stehende Exkommunikation dahin für unsere praktischen Verhältnisse. 2. Der permissus superiorum, die Erlaubnis der kirchlichen Obern, die das neue Motu Proprio für das Verfolgen kirchlicher Personen vor Laiengerichten mit größerer Strenge und in weiterem Umfange als frühere Auslegungen es aussprachen, wieder verlangt — bestand also bei uns schon seit langem und allgemein. 3. Die uralte Gewohnheit und das aus alter vernünftiger Gewohnheit entstandene Partikularrecht wird durch die allgemeine Schlußformel (conwar niemanden bewußt. Es bestand ein milderer Proprio nicht aufgehoben. Dieses Motu Proprio ist überhaupt auch kein neues Gesetz, sondern eine obrigkeitliche Auslegung einer Bestimmung der Bulle Apostolicae Sedis vom Jahre 1869. Jene Bulle verhängte überdies die Exkommunikation über das Verfolgen der kirchlichen Personen vor Laiengerichten nur für den Fall, daß sie praeter canonicas dispositiones geschehe. Die kanonischen Auffassungen und Bestimmungen kennen und berücksichtigen aber auch Gewohnheitsrechte. 4. Mit anderen Worten kann man auch sagen: das privilegium fori, der eigene Gerichtsstand der Geistlichen, ist in vielen Län-

dem konkordatsmäßig oder gewohnheitsrechtlich (letzteres bei uns) aufgehoben. Die Exkommunikation aber setzt irgendwelchen Fortbestand des privilegium fori voraus. 5. Die Praxis der schweizerischen Ordinariate scheint — nach unserer Auffassung — das Bestehen einer Exkommunikation für das Verfolgen von Geistlichen vor Laiengerichten in ihrem Verhalten und ihren Entscheiden seit unvordenklichen Zeiten und auch seit 1869 nicht vorausgesetzt zu haben. Wir sehen darin eine Art positiver Bestätigung der oben auseinandergesetzten Auffassung. Wohl wandten sich ab und zu Laien in Rechtsstreitigkeiten gegen Geistliche dem evangelisch-kirchlichen Geiste gemäß zunächst an die Kirche, an den Bischof. Und dies soll auch fernerhin geschehen. Daß sie dies aber unter der Strafe der Exkommunikation tun müssen, war niemandem bewußt. Es bestand ein milderer Partikularrecht und eine generalis permissus superiorum durch stillschweigende unvordenkliche Gewohnheit. Dies dauert auch jetzt fort.

So bleiben wir — bei unserer Lösung in der letzten Nummer.

Inzwischen hat Uditore Dr. Heiner, dem wir heute einige ergänzende Gedanken entnehmen, in der Nr. 1013 der „Köln. Volksztg.“ vom Montag den 27. November „nicht bloß als Kanonist, sondern auch als Auditor oder Richter am höchsten kirchlichen Gerichtshof in Rom . . . ohne die Desavouierung fürchten zu müssen“ offen erklärt: nicht nur in jenen Ländern des Deutschen Reiches, wo Konkordate bestehen, sondern auch in den Ländern ohne Konkordate können infolge entgegenstehenden Gewohnheitsrechtes von einer Verletzung des Gerichtsprivilegiums der Geistlichen durch zivilgerichtliche Verfolgung nicht die Rede sein und darnach auch die besagte Exkommunikation nicht eintreten.

Die gleiche praktische Folgerung hatten wir schon am letzten Donnerstag für die Schweiz aus denselben Gründen gezogen.

Wir müssen zugestehen, daß die freisinnige Presse unsere Auslegung mit einer gewissen Aufmerksamkeit und Ruhe beachtete, freilich mit vielen beigezeichneten Fragezeichen. Da und dort hätte man lieber die schärfste Deutung gesehen, um an allen Strängen der Sturmglöcken läuten zu können. Der „Bund“ meint: wir hätten mit unserer Auslegung mindestens die Exkommunikation verdient . . . , da wir bei dem Ansehen des Blattes viele Gläubige auf gefährliche Wege führen würden. Der „Bund“ möge nun auch von dieser unserer Antwort und namentlich von den Erklärungen Dr. Heiners Vorwerk nehmen.

Pro praxi: es entspricht dem Geiste der Kirche, daß der Laie bei fraglichen Fällen, falls dies ohne große Schwierigkeit geschehen kann, sich erst kirchlich an den Bischof wende, der nie die Erlaubnis versagt, wenn er selbst nicht etwa den Rechtsstreit zur Befriedigung des Klagenden lösen kann. Von einer Pflicht unter Strafe der Exkommunikation kann in unseren Gegenden weder für Private noch Behörden die Rede sein. Richter, Staatsanwalt, Oberbehörden, die Rechts- und Anklageakte vollziehen, sind in ihrer bisherigen

Praxis nicht behelligt. Das ist unsere wissenschaftliche Ueberzeugung. Sie darf auch als Unterlage des Gewissensrates gelten, wenn nicht irgendwie kirchliche Behörden anders entscheiden. A. M.



Predige wieder einmal über die Hoffnung.

Homiletisches.

Adventpredigten.

Stimmungspredigten mit Einschlag aus der Theologie der Hoffnung.

(Fortsetzung.)

Es handelt sich immer nur darum: die eine Frage für Verstand und Herz zu beantworten: Wer bewegt uns eigentlich zur Hoffnung?

Ein Sünder hat lange nicht mehr gebeichtet. Wie läßt sich unsere Hoffnungslehre auf ihn anwenden?

a) Der tiefste Grund der Hoffnung sind nicht die Verdienste der Menschen. b) Das größte Hindernis der Hoffnung sind auch nicht die Mißverdienste. c) Das größte Hindernis ist — die Verzweiflung. d) Mitten in dem Wust der abscheulichen Sünden leuchtet der göttliche Sonnenstrahl. Er wird nicht befleckt vom Schmutze der niederen Sünde! Er wird keineswegs zernichtet am Gebirge des Stolzes. Er leuchtet: Deus bonus tibi. Gott allein ist gut. Gott ist der Gute gerade für dich. Kehre heim! Wenn du nur willst: Gott ist unendlich stark und treu dir gegenüber! Er ist der barmherzige Vater des verlorenen Sohnes, der ein Heimweh nach deiner Seele hat. Gott ist der Christus, der den reuigen Schächer bekehrt hat in der letzten Stunde, ihn heimruft noch am Rande des Grabes. Gott ist der gute Hirte, der dem verlorenen Schäflein nachgeht und es aus den Dornen hebt. (Joh. 10.) — Gottes Hoffnungslicht ist dieses: Ich kenne die meinen und die meinen kennen mich, und niemand kann sie reißen aus meiner Hand. . . Ich gehe dem verlorenen Schafe nach, bis ich es gefunden. . . Eine sündige Seele ist für Gott wie ein teures unersetzliches Geldstück, wie ein Notpfennig, den ein armes Weib verloren hat und um jeden Preis und unter dem Aufwand aller Mühen wieder finden will. (Vgl. Sapientia, Kap. 11. und den herrlichen Introitus des Aschermittwochs, ohne ihn als solchen anzuführen.) Gott selbst, der Barmherzige, das höchste Gut — für dich — will dich retten. — Versperre ihm den Weg nicht mit Quadersteinen. Du bist frei. . . Deus, in Te confido. . . (Predigt von P. Abel über Gottes Barmherzigkeit.)

Es verlohnt sich aber auch, die zartere Arbeit am eigenen Charakter in das Licht der Hoffnung zu stellen.

Gott ist unendlich treu — wenn du deine Gewohnheitsfehler ablegen willst (!) — deine Charakterfehler verbessern willst (!). Ja, tue es, beginne damit — im Zeichen einer unfehlbaren Hoffnung. Du ringst nach einem schwierigen Gute — nur wegen Gott — mit Gott. . . Du ringst eigentlich nur nach Gott.

Wir erinnern an einen anderen Lebensfall, der den Begriff der Hoffnung praktisch beleuchtet. Der Introitus legt ihn uns nahe!

Ein Mensch ist beleidet, verleumdet, zurückgesetzt. Es naht ihm die böse Versuchung der Verbitterung. . . Auf zur Hoffnung! Deus summum bonum tibi! Gott ist für dich das höchste Gut. Gott will auf deine Seite stehen, wenn du deine Sünden bereuest — und wirklich in allen Schwierigkeiten Gott suchest. Treue gegen Gott — Berufstreue im Hinblick auf Gott, der selber dein Lohn sein will: ego merces tua magna nimis — führen dich durch tausend Hindernisse. Die Hoffnung vermag aus einem so ringenden beleideten, verleumdeten Menschen einen Heldencharakter der Uneigennützigkeit zu meißen. Das ist dann ein wahres Meisterwerk des heiligen Geistes und des Menschen. Innerlichste Zusammenarbeit! Dann steht ein solcher Mensch groß da in der Welt! Nur wenige vielleicht ahnen es. Vielleicht niemand. Aber er wird ein Schauspiel für Gott und die Engel. Wer so sich Gott anschließt, — seinem höchsten Gute alles opfert, darf mit dem Psalmisten in dem heutigen Meßeingang sprechen: auch meine Feinde sollen nicht wider mich lächeln und spotten: alle, die wahrhaft auf den Herrn hoffen, werden nicht zuschanden: . . . non erubescam . . . neque irrideant me inimici mei: etenim universi, qui te expectant, non confundentur.

Wenn wir so auf Gott hoffen — oft wie Abraham hoffen wider alle (menschliche) Hoffnung, dann sproßt in uns auf einmal das Vertrauen, auch mit Menschen, die unsere Feinde oder Widersacher sind, — nicht bloß innerlich, sondern äußerlich wieder Frieden schließen zu können. Vielleicht löst sich dann im Lichte göttlicher religiöser Hoffnung, und befruchtet durch Hoffungsgebet — etwa ein langer Rechtsstreit, ein Prozeß, ein Familienzweist zur vernünftigen Befriedigung vielleicht beider Teile oder im gegenseitigen Vertrauen auf die Rechtssprechung, in der man einen Wink Gottes erblickt. Man vergleiche die Geschichte von Jakob und Laban und Jakob und Esau in der Genesis, Kap. 31 ff.

Ich las jüngst bei einem protestantischen Ausleger, mit dem ich selbstverständlich oft nicht übereinstimme, der sich aber ab und zu — wenn auch nicht immer folgerichtig — zur edeln, gläubigen Auffassung erhebt, da und dort aber der Kritik zu wenig gründlich entgegentritt, dann und wann jedoch ganz trefflich aus dem Vollen tritt, da und dort sogar ganz trefflich aus dem Vollen schöpft (Genesis: in religiöser Betrachtung für das moderne Bedürfnis von Dr. G. Mayer, S. 243) folgende Gedanken über die Labangeschichte, Genesis 31. „Wenn wir uns nun fragen, welche Lehre uns diese Jakobs-geschichte bieten kann, so haben wir die Antwort darauf bereits durch die Ueberschrift unserer Betrachtung zu geben gesucht. Es ist die wichtige Tatsache, daß Mißverständnisse und starke Mißstimmungen zwischen zwei Menschen, die durch die Schuld des einen oder andern Teils, oder durch beider Schuld entstanden sind, nicht beseitigt werden durch Ignorieren derselben seitens der Beteiligten, oder durch ihre absichtliche Trennung voneinander, oder endlich durch erregte offene Aussprachen und Kontroversen, sondern allein durch ruhige, klare

Auseinandersetzungen über Recht und Unrecht auf jeder Seite und durch positive Abmachungen betreffs der strittigen Punkte. Es wird dem Leser leichtfallen, selber aus unserer Geschichte das Beweismaterial für die Richtigkeit dieses Grundsatzes zu sammeln. Es ist zuletzt zu einem friedlichen Einvernehmen zwischen Laban und Jakob, die sich beide gegeneinander versündigt hatten, nicht dadurch gekommen, daß Jakob vor Laban floh, um einer Aussprache mit ihm sich zu entziehen; nicht dadurch, daß Laban in gereizter Stimmung ihn zur Verantwortung zog, sondern nur dadurch, daß beide Männer sich allmählich zu einer ruhigen Aussprache über ihre Dissonanz herbeiließen, und zugleich klare Abgrenzungen ihrer beiderseitigen Rechtsansprüche vornahmen und feste Abmachungen im Blick auf die Zukunft trafen. Wenn dies in der Form eines Eides oder einer gerichtlichen Regulierung geschieht, so kann dieser Modus der Verständigung nur dazu beitragen, alle etwaigen Meinungsverschiedenheiten beider Interessenten betreffs ihrer Abmachungen grundsätzlich auszuschließen, und so eine Garantie für den dauernden Bestand ihrer neuen friedlichen Beziehungen zu bieten. Wer das Leben kennt, der weiß, wie oft es uns mit und ohne unsere Schuld solche komplizierten Situationen bringen kann, und wie folgenschwer es unter Umständen ist, daß man bei denselben die richtige Entscheidung trifft. Und für solche Fälle in unserem Leben möge diese Jakobs-geschichte nicht für uns geschrieben sein.“

Was hat hier Jakob trotz aller seiner Fehler — so vorwärts gebracht? Seine fromme Hoffnung auf Gott. Gott war ihm das höchste Gut. Für Gott wollte er doch immer wieder wandern, arbeiten, wirken, streiten, beten, leben und sterben. Darum war auch Gott wieder auf seiner Seite. Er führte ihn zur Reue, zur Buße, zur Heldengröße in manchen Stunden, zum Gelingen selbst der irdischen Anliegen, zur wachsenden Tugend und Heiligkeit. Gewisse Blumen gedeihen nur im frischen grünen Rasen. So gedeihen die meisten christlichen Tugenden nur im Grün der Hoffnung auf Gott. Sie unterscheiden sich so scharf von bloß menschlichen Tugenden. Wie vieles würde uns gelingen: wenn unsere Hoffnung größer und unser Lichtum kleiner wäre!

Der Prediger wird leicht noch andere Lebensfälle finden, die sich so in das Hoffnungslicht stellen lassen.

Jetzt ist uns klar geworden die große tröstliche Wahrheit: Gott allein bewegt uns zur Hoffnung.

Das ist die Hoffnung, wenn wir sie mehr auf Gott hinblickend betrachten.

A. M.

(Schluß folgt.)



Luzernische kantonale Priesterkonferenz.

Der Konferenzbeschluß betreffend Veranstaltung sogenannter „biblisch-katechetischer Kurse“ hat überraschend gute Aufnahme gefunden, wie der glückliche Verlauf des ersten Versuches in Wolhusen bewiesen hat. Zur Deckung der daherigen beträchtlichen Auslagen und

zugleich Beschaffung der Mittel für die vorgesehene Wiederholung in Sursee, beliebte in jüngster Generalversammlung einstimmig der Vorschlag: die statutarische Mitgliedschaftstaxe auf vorläufig drei Jahre in etwas zu erhöhen. Die Maßnahme qualifiziert sich als „außerordentlicher Fall“ und erfordert keine Statutenrevision, da an der Grundtaxe nichts geändert wird. Für die drei Jahre 1911, 1912, 1913 wird also per Nachnahme für die Mitgliedschaft entbunden werden:

a) die unveränderte Grundtaxe von 1 Fr. (für die HH. Vikare);

b) eine auf 3 Fr. erhöhte Taxe (für die HH. Kapläne);

c) eine auf 5 Fr. erhöhte Taxe (für die HH. Pfarrer, Professoren und Chorherren).

Daneben sind noch andere Mittel der Finanzierung vorgesehen, welche gelegentlich die HH. Kapitelsvorstände und Regiunkonferenzdirektoren eröffnen werden. h.



Geistliche und neues Erbrecht.

Wohl viele geistliche Herren werden in Zukunft sich der leichtesten und billigsten Testamentsform nach dem neuen schweizerischen Zivilgesetzbuch bedienen, das heißt der eigenhändigen Errichtung. Da aber in Erbschaftsangelegenheiten der Optimismus bezüglich der Verwandten übel angebracht ist und die große Vertrauensseligkeit in solchen Dingen geradezu als sträfliche Unvorsichtigkeit zu taxieren, wäre es gewiß am Platze, um dem Beseitigen von Testamenten durch nachsüchtige Verwandte vorzubeugen, das Testament beim Dekan zu hinterlegen. Dieser wäre dann im Todesfall sofort auf dem Laufenden, was sehr oft von Gutem wäre. H.



Kirchen-Chronik.

Siebenen. (Mitget.) Die Ziehung der Kirchenbau-lotterie Siebenen findet definitiv und unwiderruflich am Mons. Giuseppe Maria Cos y Machió, Arcivescovo di sen.

Rom. Im Konsistorium vom 27. November 1911 wurden folgende Kardinäle ernannt: A. Kardinal-Priester; Mons. Giuseppe Maria Cos y Machió, Arcivescovo di Valladolid;

Mons. Diomedé Falconio, Arcivescovo di Larissa, Delegato Apostolico negli Stati Uniti di America;

Mons. Antonio Vico, Arcivescovo di Filippi, Nunzio Apostolico di Spagna;

Mons. Gennaro Granito Pignatelli di Belmonte, Arcivescovo di Edessa;

Mons. Giovanni Farley, Arcivescovo di New York;

Mons. Francesco Bourne, Arcivescovo di Westminster;

Mons. Francesco Bauer, Arcivescovo di Olmütz;

Mons. Leone Adolfo Amette, Arcivescovo di Parigi;

Mons. Guglielmo O'Connell, Arcivescovo di Boston;

Mons. Enrico Almaráz y Santos, Arcivescovo di Siviglia;

Mons. Francesco Virgilio Dubillard, Arcivescovo di Chambéry;

Mons. Francesco Nagl, Arcivescovo di Vienna;

Mons. Francesco Maria Rovérié de Cabrières, Vescovo di Montpellier.

B. Kardinal-Diakone:

Mons. Gaetano Bisleti, Maggiordomo di Sua Santità;

Mons. Giovanni Battista Lugari, Assessore della S. C. del S. Ufficio;

Mons. Basilio Pompili, Segretario della S. C. del Concilio;

Rev. P. Ludovico Billot, della Compagnia di Gesù;

Rev. P. Guglielmo van Rossum, dei Sacerdoti di S. Maria Redentore.

Münster in Westfalen. Dem neu erwählten Domprediger, dem tüchtigen Homileten Dr. Donders, dem Freund unseres Blattes, entbieten wir den Segenswunsch!

Kirchenamtlicher Anzeiger für die Diözese Basel.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Dagmersellen Fr. 50, Fulenbach 20, Arbon 10, Porrentruy 112, Alle 8.15, Zeihen 10, Oberägeri 20, Zug 15.
2. Für Kirchen in der Diaspora: Nenzlingen Fr. 7.
3. Für das hl. Land: La-Joux Fr. 8, Alle 8.35, Oberägeri 10, Zug 15.
4. Für den Peterspfennig: Buix Fr. 30, Würenlingen 30, Beinwil (Aargau) 50, St. Pantaleon 13, Schüpfheim 51, Fulenbach 20, La-Joux 10.65, Bern 12, Porrentruy 2, Alle 8.40, Tobel 26, Oberägeri 20, Zug 20.
5. Für die Sklaven-Mission: Schönholzerswil 9, La-Joux 5.65, Alle 7.25, Oberägeri 40, Zug 15.
6. Für das Priesterseminar: St. Pantaleon Fr. 9, Pfaffnau 35, La-Joux 6.65, Arbon 40, Alle 9.20, Oberägeri 10, Zug 15.

Gilt als Quittung.

Solothurn, 27. November 1911. Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

Letzte Publikation vom 4. Juni 1911	Fr. 15,883.81
Beiträge und Legate eingegangen vom 4. Juni bis 20. November 1911	„ 49,156.72
	Fr. 65,040.53

Eingänge vom 20.—29. November 1911:

Kt. Aargau: Dietwil 550, Kapitel Siß-Frickgau 100	„ 650.—
Kt. Basel: Durch HH. Pfarrer Döbeli 1000, Legat Theresia Jermann 500, aus Nachlaß O. B., Birsfelden 305	„ 1,805.—
Kt. Bern: Courtetelle	„ 35.—
Kt. Glarus: Schwanden	„ 115.—
Kt. Luzern: Rooth 770, Baltwil 50, Wolhusen 25, Ebikon-Rathausen 145, Dagmersellen 650, HH. Kaplan Leu, Escholzmat, per Legat Wwe. Emmenegger-Moos 1000	„ 2,640.—
Kt. Schwyz: Wangen 70, Arth 238	„ 308.—
Kt. Solothurn: Solothurn-Stadt 100, Deitingen 93, Selzach 200	„ 393.—
Kt. St. Gallen: Wil 480, Balgach 50	„ 530.—
Kt. Thurgau: Kreuzlingen	„ 152.—
Kt. Wallis: Lax	„ 13.—
Kt. Zug: Zug (à conte)	„ 108.—
	Fr. 71,749.53

Luzern, den 29. November 1911.

Der Kassier ad int.: Schnyder.

Wir machen auf die in der „Schweizer. Kirchen-Zeitung“ regelmäßig inserierenden Firmen aufmerksam.

Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt der Liter. Vertriebsgesellschaft m. b. H. Berlin bei.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
 Ganzjährige Inserate: 10 Cts. Vierteljähr. Inserate: 15 Cts.
 Halb " " : 12 " Einzelne " : 20 "
 Beziehungsweise 26 mal. " Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.— pro Zeile.
 Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt
 Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Fräfel & Co., St. Gallen

Anstalt für
 kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und
 kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.
 zu anerkannt billigen Preisen.

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten.

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets
 in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung Räder & Cie. in
 Luzern besichtigt und zu Originalpreisen bezogen werden.

Bundesrat Dr. Josef Zemp

Lebens- und zeitgeschichtliche Erinnerungen

von

J. Winiger, Ständerat und Redaktor des „Vaterland“

544 Seiten mit Illustrationen

Preis broschiert Fr. 3.80, eleg. gebunden Fr. 5.80.

Diesem monumental angelegten Werke gebührt ein Ehrenplatz in der
 Bibliothek eines jeden Schweizerbürgers, der sich um die Geschichte seines
 Vaterlandes und seiner politischen Bewegungen in den letzten vierzig Jah-
 ren interessiert. Vorab aber wird das katholisch-konservative Volk des
 Kantons Luzern wie der ganzen Schweiz, dem Andenken des großen Staats-
 mannes, seines hochangesehenen langjährigen Führers und Beraters, ein
 dankbares Andenken bewahren und es mit Freuden begrüßen, daß ein so
 kompetenter Verfasser uns Zemp's Leben in seiner zeitgeschichtlichen Bedeu-
 tung anschaulich vor Augen führt.

Räder & Cie., Buchhandlung, Luzern.

Verlangen Sie
 unsern neuesten Katalog **Gratis**

mit ca. 1500 photographischen Abbildungen
 über **garantierte**

Uhren, Gold- und Silberwaren

E. Leicht-Mayer & Cie., Luzern, Kurplatz No. 40

Gründungsjahr 1876

Gründungsjahr 1876

ATELIER FÜR KIRCHLICHE KUNST

Leopold Moroder

ak. Bildhauer u. Altarbauer

St. Ulrich-Gröden (Tirol)

Anfertigung: Altäre, Kanzeln, Chor-,
 Beicht- und Betstühle, Heiligenstatuen,
 Christussen mit und ohne Kreuz, Weih-
 nachtskrippen, Kreuzwege, heil. Gräber
 usw., in Holz, bemalt in Oelfarben, ge-
 beizt, oder nach Wunsch.

Illustrierte Preislisten gratis und franko.

!!! Kunstarbeit für kirchliche, öffent-
 liche Zwecke ist zollfrei!!!

Räder & Cie., Buchhandlung, Luzern.

Soeben erschien:

P. Theodosius Florentini,

Erziehung u. Selbsterziehung

Aus seinen Schriften zusammengestellt und herausge-
 geben von P. Rufin Steimer, O. M. C. :: ::

518 Seiten brosch. Fr. 5.— geb. Fr. 6.80

Dem einzelnen Abschnitt seiner Legende hat P. Theodosius
 Belehrungen über die katholische Glaubens- und Sitten-
 lehre angeschlossen. Von diesen Belehrungen schreibt ein
 Biograph P. Florentinis: Diese Betrachtungen enthalten eine
 reiche Lebensweisheit, herausgewachsen aus einer scharfen
 Beobachtung der Menschenseele mit ihren sonnigen Seiten
 und dunklen Abgründen . . .

Von einem hervorragenden Pädagogen, der den erzie-
 rischen Wert dieser Belehrungen zu schätzen wußte, wurde
 P. Rufin angeregt, sie unter einheitlichem Titel in Buchform
 herauszugeben. Wenn also das Werk in erster Linie für alle
 Erzieher von größtem Wert ist, so wird auch der Prediger
 darin reichen Stoff finden. P. Florentini selbst benutzte diese
 „Unterrichte“ als Grundlage für seine Predigten.

Gelegenheitskauf.

Eine neue prächtige **Weihnachtsgruppe**, 20
 Figuren von 40 cm Höhe, mit Krippenstall, für Kirche
 oder Kapelle passend, verkauft sehr preiswürdig

Ant. Achermann, Stiftssakristan, Luzern.

KURER & Cie. in Wil

Kanton
 St. Gallen

Caseln

Stolen

Pluviale

Spitzen

Teppiche

Blumen

Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst

empfehlen sich für Lieferung
 ihrer solid und kunstgerecht in
 eigenen Ateliers hergestellten

**Paramente
 und Fahnen**

wie auch aller kirchlichen Ge-
 fässe, Metallgeräte etc.

Offerten, Kataloge u. Muster
 stehen kostenlos zur Verfügung.

Kelche

Monstranzen

Leuchter

Lampen

Statuen

Gemälde

Stationen

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente
 liegt bei Herrn Anton Achermann, Stiftssakristan in
 Luzern zur Besichtigung auf und kann zu unseren Original-
 preisen auch dort bezogen werden.

Waffen der Wahrheit

Neueste, auf Religion und Sittlichkeit im weitesten Sinn
 bezügliche Tatsachen und Belege, gesammelt aus den
 angesehensten katholischen Blättern Deutschlands
 Oesterreichs und der Schweiz.

Chef-Redaktor: Alfred Anton Laub, Kurat.

1. Jahrgang, 1911.

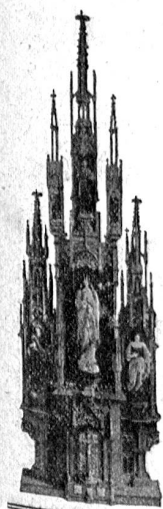
Verlag: RÄBER & Co., LUZERN.

Erschienen: Heft 1—9. Abonnementspreis Fr. 6.—

Statuen

in grosser Auswahl und allen Preislagen

liefern prompt Räder & Cie.



Drucksachen jeder Art

liefern prompt und billig RÄBER & Cie., LUZERN
 Buchdruckerei, Buchhandlung

Kirchenblumen

(Fleurs d'églises)

sowie deren Bestandteile werden in schönster Ausführung und zu billigen Preisen geliefert von

A. BÄTTIG, BLUMENFABRIK, SEMPACH.

Kostenvoranschlag auf Wunsch. Referenzen zu Diensten.

Weihnachts- und Neujaars-Predigten.

Ganz neu! Andelfinger, P. Aug., S. I., Predigten für Weihnachten, Jahreschluss und Erscheinung des Herrn. M. 1.—. Das Bändchen umfasst 6 Predigten.

Ragel u. Nist, Predigten auf die Feste des Herrn, Weihnachten, Beschneidung u. Epiphanie. Br. M. 4.20, geb. M. 2.85. Der Band bietet kurze und umfangreichere Predigten, die viel Anklang gefunden haben.

Hagemann, L., Predigten für Weihnachten und zur Jahreswende. 90 Pfg.

Alle drei Werke genießen die kirchliche Druckerlaubnis. Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

GEBRÜDER GRASSMAYR

(Inh.: Max Greussing & Söhne), Buchs (St. Gallen)

Glockengiesserei und mech. Werkstätte

empfehlen sich zur

Herstellung von Kirchenglocken

in vollkommen reiner Stimmung und tadellosem Gusse.

Elektrischer Glockenantrieb

(Eidg. Pat. Nr. 3976)

Derselbe beansprucht wenig Kraft und Raum und funktioniert ausgezeichnet. Glockenstühle von Holz oder Schmiedeeisen. Mehrjährige Garantie für Glocken Zubehör und elektrischen Antrieb. :: :: ::

Ohne Kaufzwang

können Luzern besuchende Geistliche stets die neueste theologische Literatur bei uns einsehen.

Räber & Cie., Buch- und Kunsthandlung, Luzern, Franken-Morgartenstrasse

Patent Rauchfasskohlen

sehr praktisch, vorzüglich bewährt liefert in Kistchen von: 360 Stk. I. Grösse für 1/2 stünd. Brenndauer, oder von 150 Stk. II. Grösse für 1—1 1/2 stündige Brenndauer, ferner in Kistchen beide Sorten gemischt, nämlich 120 Stk. I. Grösse und 102 Stk. II. Gr. per Kistchen zu Fr. 7.—

A. Achermann, Stiftssekretär Luzern.

Diese Rauchfasskohlen zeichnen sich aus durch leichte Entzündbarkeit und lange sichere Brenndauer. Muster gratis und franko.

Für Euch, Ihr Männer!

Standesgebetbuch

von Kurat A. A. Laub.

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Ausnahmsofferte

in Ia. Qualität, Lebensmittel per 10 kg	Fr.
Grüne Kaitanien	2.—
Gedörrte Kaitanien	3.90
Neue türk. Zweifelhülsen	8.—
Südkorn Mattaront u.	6.40
Reis, extra	5.40
Frang. Semmelmehl	4.30
Weisse Erbsen	3.80
Weiße Bohnen	4.40
Ia Tafelweinbeeren	4.40
Zwiebeln, schönste haltbare	8.60
Ia Magerkäse	2.40
Ia Emmentalerkäse	9.—
Ia Delikat-Schinken	22.—
Ia Berner Magerkef	21.—
Schweinefleisch extra mager	22.—
Schweinefleisch, garantiert rein	24.—
Ia Schweizer Kochfett	15.80
Cocoline, bestes Pflanzenfett	14.20
Bienol Ia Tafelhonig	14.30
Echt schweiz. Bienenhonig, 5 kg	11.—
10 Büchlein Sardinen oder Thon	11.—
Ia Salat, per Kilo Fr. 2.90 u.	3.60
200 gr Saccharin, 500 mal stärker als Zucker	3.80
Von 40 Fr. an eine feine Kaffeemaschine als Geschenk. (D. 5 3259).	3.50
Bestellungen gefl. nur direkt an Wingers Import, Boswil (Aargau).	
Wir haben keine Filialen.	

Messpulte

hübsche, massiv Eichenholz mit Schnitzerei, sind vorrätig à 11, 13, 19 Fr. Ditto, Tannenholz, zum Zusammenklappen Fr. 16.50 bei

Räber & Cie., Luzern

Oel für Ewiglicht

Dochten und Gläser

liefert bestens

J. Güntert-Rheinboldt Mumpf (Aargau).

Schreibpapier in grosser Auswahl bei Räber & Cie



Petroleum-Heizofen

neueste Konstruktion auch zum Kochen zu benutzen, geruchlos, kein Ofenrohr, ganz enorme Heizkraft, garant. hochfeine Ausführung, solange der Vorrat reicht, per Stück nur Fr. 27.—, und zwar nicht gegen Nachnahme, sondern 3 Monate Kredit, daher kein Risiko.

Paul Alfred Gabel, Basel Postf. Fil. 12 Lenzgasse 15.

Kaufe stets alle Arten alte kirchliche Kultusartikel:

Statuen, Paramente u.

Pietätvolle Behandlung.

Kein Laden oder Ausstellung.

Jos. Duß, Antiquar,

Bureau und Lager:

Bundesplatz-Hirschmattstrasse 59.

Dep. d. Villa „Moos“

Luzern Telephon 1870

Carl Sautier

in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof

empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Louis Ruckli

Goldschmied und galvanische Anstalt Bahnhofstrasse

empfiehlt sein best eingerichtet. Atelier. Uebernahme von neuen kirchlichen Geräten in Gold und Silber, sowie Renovieren, Vergolden und Versilbern derselben bei gewissenhafter, solider und billiger Ausführung.

Angenehme Reiselektüre bieten die Nummern des

Guckkasten.

III. Zeitschrift für Humor, Kunst und Leben. Preis per Heft 45 Cts.

Zu beziehen bei

Räber & Cie.,

Buchhandlung, Luzern, Frankenstr. nahe beim Bahnhof.

Das wahre Eheglück!

Standesgebetbuch

von P. Ambros Zürcher, Pfarrer.

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.



Venerabili clero

Vinum de vite morum ad. s. s. Euchari stiam conficiendam a s. Ecclesia praescriptum commendat Domus

Bucher et Karthaus

a rev. Episcopo jurando adacta

Schlossberg Lucerna

Aus Privat zu verkaufen: Ein sehr altes, hölzernes kunstvoll geschnitztes

Kruzifix,

mit Reliquien, von anerkannt kulturhistorischem Wert.

Gefl. schriftliche Anfragen unter „Kruzifix“ an die Expedition. L. S.

Kirchenteppeiche

in grösster Auswahl bei Oscar Schüpfer, Weinmarkt, Luzern

Alleinstehender junger Mann sucht Stelle in

Kirchendienst

Bescheidene Ansprüche. Zu fragen, bei der Expedition.

Creditanstalt in Luzern

empfehlen sich für alle Bankgeschäfte unter Zusage coulanter Bedingungen.

Makulatur

verkaufen billigst Räber & Cie., Luzern.

Weihnachtskrippen

in grosser Auswahl

bei Räber & Cie., in Luzern.

Alle in der „Kirchenzeitung“

zu beziehen durch die

Buch- und Kunsthandlung Räber & Cie., Luzern.

Makulatur verkauft die Buchdruckerei Räber & Cie.

und anderen kathol. Zeitungen und Zeitschriften empfohlenen Bücher sind prompt